

Inhaltsverzeichnis

über die Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu
Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens
am 12.03.2025

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
1.	Erweiterung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 – 3 SGB IV zum 01.01.2026; hier: Angabe der Arbeitnehmernummer und Betriebskontennummer in den Meldungen nach § 110 Absatz 5 SGB IV	3
2.	Meldeverfahren für unständig Beschäftigte	5
3.	Anpassung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datei der Stammdaten der an den Meldeverfahren beteiligten Träger der sozialen Sicherung nach § 98a Absatz 2 SGB IV; hier: Aufnahme der Daten der gemeinsamen Einrichtungen	9
4.	Anpassung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Elektronischer Widerruf des SEPA-Mandats	11
5.	Vorstellung des Pilotprojekts von SOKA-BAU zur Zustimmung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nach § 110 Absatz 8 SGB IV	13
6.	Umsetzung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)	17

unbesetzt

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.03.2025

1. Erweiterung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 – 3 SGB IV zum 01.01.2026; hier: Angabe der Arbeitnehmernummer und Betriebskontennummer in den Meldungen nach § 110 Absatz 5 SGB IV

Mit dem 8. SGB IV-ÄndG ist die Rechtsgrundlage geschaffen worden, wonach für alle Beschäftigten nach § 110 Absatz 1 Satz 1 SGB IV die Meldungen nach § 28a Absätze 1, 2 und 9 SGB IV zusätzlich an die gemeinsame Einrichtung unter Angabe der Arbeitnehmernummer (AN-Nummer) und der Betriebskontennummer (BKN) zu erstatten sind. Wie berufsständische Versorgungseinrichtungen nach § 28a Absatz 10 SGB IV erhalten die gemeinsamen Einrichtungen nach § 110 Absatz 5 SGB IV eine Dublette der Meldungen, die an die Einzugsstellen abzugeben sind.

Eingebunden in dieses Meldeverfahren sind ab dem 01.01.2026 die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) und die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes (SKB). Perspektivisch können weitere gemeinsame Einrichtungen teilnehmen.

Die in § 110 Absatz 5 SGB IV vorgesehene zusätzliche Angabe der AN-Nummer und der BKN einer gemeinsamen Einrichtung in der Meldung ist ein Novum. Es handelt sich um neue Inhalte für das Meldeverfahren. Zur Angabe der AN-Nummer (13stellig, numerisch) und BKN (achtstellig, numerisch) in den Meldungen nach § 110 Absatz 5 SGB IV wird der Datensatz Meldung (DSME) zum 01.01.2026 um den neuen Datenbaustein „Datenbaustein Gemeinsame Einrichtung (DBGE)“ erweitert.

Um den DBGE zukunftsfest auszugestalten, hat SOKA-BAU das Format (Länge und Zeichenvorrat) mit potenziell weiteren Sozialkassen eruiert, die perspektivisch Meldungen nach § 110 Absatz 5 SGB IV erhalten mit Angabe der für die jeweilige Sozialkasse spezifischen AN-Nummer und BKN. Aufgrund der unterschiedlichen Formate der Ordnungskriterien bei den Sozialkassen werden die Felder im DBGE vorsorglich mit 30 Stellen versehen und als alphanumerische Felder deklariert.

Zusätzlich ist im DBGE die Sozialkasse mit einem numerischen Wert anzugeben. Überdies wird im DBGE ein Reservefeld vorgehalten, sofern die AN-Nummer perspektivisch ersetzt wird durch die Sozialversicherungsnummer.

Weitere Anpassungen in den Gemeinsamen Grundsätzen

Flankierend wird in Anlage 6 der Gemeinsamen Grundsätze (Datensatz Krankenkassenmeldung) im Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze im Feld KENZ-RECHTSKREIS ergänzend klargestellt, dass das Rechtskreiskennzeichen nur anzugeben ist für Meldezeiträume bis 31.12.2024.

Die Erweiterungen im Textteil und in den Anlagen 4 und 6 der Gemeinsamen Grundsätze können der Anlagen entnommen werden.

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Die KoSKP wird gebeten, auf Grundlage der genehmigten Gemeinsamen Grundsätze entsprechende Fehlerprüfungen zu beschließen.

Nach Genehmigung der Gemeinsamen Grundsätze werden ergänzende Ausführungen im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25.06.2025 beschlossen.

Zum Zwecke der Verfahrenssicherheit werden in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25.06.2025 gesonderte Verfahrensmerkmale für das Meldeverfahren nach § § 110 Absatz 5 SGB IV beschlossen und in die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV aufgenommen.

Anlagen

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

12.03.2025

Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach

§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 - 3 SGB IV

in der vom [01.01.2026](#) an geltenden Fassung

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben für die Erstattung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie für Meldungen der Einzugsstellen die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hat im Hinblick auf die Besonderheiten zum Meldeverfahren zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen an diesen Grundsätzen mitgewirkt. [Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft \(ULAK\) hat im Hinblick auf die Meldungen nach § 110 Absatz 5 SGB IV ebenfalls an diesen Grundsätzen mitgewirkt \(§ 110 Absatz 6 SGB IV\).](#)

Die Gemeinsamen Grundsätze sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am [>Tag der Genehmigung<](#) genehmigt worden.

Die Gemeinsamen Grundsätze werden durch gemeinsame Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sowie durch Verlautbarungen der ABV [und der ULAK](#) erläutert.

Änderungen zur vorherigen Fassung sind in blauer Schriftfarbe dargestellt.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Versicherungsnummer (VSNR).....	4
1.2	Betriebsnummer.....	4
1.3	Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung	5
1.4	Unternehmensnummer	5
1.5	Betriebskontonummer und Arbeitnehmernummer der ULAK.....	5
1.6	Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen	6
1.7	Schlüsselzahlen für die Abgabegründe	6
1.8	Schlüsselzahlen für die Personengruppen	6
1.9	Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit.....	6
1.10	Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit im knappschaftlichen Meldeverfahren	7
2	Sonderregelungen	7
2.1	Unständig Beschäftigte	7
2.2	Geringfügig entlohnte Beschäftigte	8
2.3	Kurzfristig Beschäftigte	8
2.4	Qualifizierter Meldedialog.....	10
2.5	Sofortmeldungen.....	10
2.6	Berufsständische Versorgungseinrichtungen	11
2.7	Gemeinsame Einrichtungen	11
2.8	Versicherungsnummernabfrage durch Arbeitgeber und Zahlstellen	11
2.9	Übermittlung der Angaben zur Errichtung eines Arbeitgeberkontos	12
2.10	Meldung von Elternzeiten.....	12
3	Automatisiertes Meldeverfahren.....	14
3.1	Allgemeines	14

3.2	Datensätze und Datenbausteine	14
3.2.1	Datensatz Meldung (DSME).....	14
3.2.2	Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)	15
3.2.3	Datensatz Beitragserhebung (DSBE).....	15
3.2.4	Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK).....	15
3.2.5	Datensatz Arbeitgeberkonto – DSAK	16
3.2.6	Datensatz Fehlzeit – DSFZ	16
3.3	Stornierung von Meldungen	17
3.4	Datenübermittlung.....	17
4	Maschinelle Ausfüllhilfen	17
5	Annahmestellen	18
6	Ausnahmeregeln zur UV-Jahresmeldung.....	18
7	Zusätzliche Angabe des Entgeltes für die Rentenberechnung	19
8	Übergangsregelung zum Versionswechsel	21

Anlagen

- 1 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen
- 2 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe
- 3 Schlüsselzahlen für die Personengruppen
- 4 Datensätze und Datenbausteine
- 5 Datensätze und Datenbausteine für Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Beitragserhebung
- 6 Datensatz Krankenkassenmeldung
- 7 Schlüsselzahlen für die besonderen Angaben bei Meldungen für Seeleute
- 8 Schlüsselzahlen für die besonderen Angaben im knappschaftlichen Meldeverfahren
- 9 Datensatz Arbeitgeberkonto
- 10 Datensatz Fehlzeit

1 Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die BA sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen

- die Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen,
- die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe,
- die Schlüsselzahlen für die Personengruppen und
- den Aufbau der Datensätze und der Datenbausteine,
- die Inhalte der Meldungen im besonderen knappschaftlichen Meldeverfahren sowie
- die Inhalte der Meldungen im besonderen Meldeverfahren für Betriebe der Seefahrt.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), die besondere Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) beziehungsweise dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) wahrnimmt, hat an diesen Grundsätzen im Hinblick auf die Besonderheiten in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mitgewirkt.

Soweit in diesen gemeinsamen Grundsätzen der Begriff „Einzugsstelle“ verwendet wird, sind damit sowohl die Krankenkassen als auch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale gemeint.

1.1 Versicherungsnummer (VSNR)

Die VSNR ist in den Fällen, in denen bei einer Anmeldung aus Anlass der Aufnahme einer Beschäftigung keine VSNR programmseitig vorliegt, elektronisch abzufragen bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV). Die VSNR ist aus der Rückmeldung der DSRV systemseitig zu übernehmen. Sofern im Einzelfall die DSRV keine VSNR ermitteln kann, ist die VSNR dem Versicherungsnummernnachweis (vormals Sozialversicherungsausweis) zu entnehmen, den der Arbeitnehmer in diesen Fällen dem Arbeitgeber unverzüglich vorzulegen hat. Alternativ zur Vorlage des Versicherungsnummernnachweises können in diesen Einzelfällen Anmeldungen auch ohne VSNR der Einzugsstelle übermittelt werden mit den zusätzlichen Angaben zur Vergabe einer VSNR. Alle persönlichen Angaben sind amtlichen Unterlagen zu entnehmen (§ 5 Absatz 6 DEÜV).

1.2 Betriebsnummer

Die Betriebsnummer ist der eindeutige Identifikator für einen Beschäftigungsbetrieb eines Arbeitgebers. Der Arbeitgeber hat die Betriebsnummer elektronisch bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu beantragen (§18i Absatz 1 SGB IV). Die BA ermöglicht im Internetportal www.arbeitsagentur.de die elektronische Antragstellung.

Die Betriebsnummer ist der Vergabebestätigung der BA zu entnehmen und in die Meldung des Arbeitnehmers zu übertragen. Die betrieblichen Angaben der Antragstellung werden dem Arbeitgeber ebenfalls in der Vergabebestätigung mitgeteilt. Die BA speichert die betrieblichen Angaben im Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe. Änderungen der betrieblichen Angaben sind unverzüglich mit dem Datensatz Betriebsdatenpflege (siehe Ziffer 3.2.2) zu übermitteln.

1.3 Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

Die Mitgliedsnummer wird von der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung für die Dauer der Mitgliedschaft vergeben. Sie ist in die Meldung an die berufsständische Versorgungseinrichtung zu übertragen. Soweit die Mitgliedsnummer nicht bekannt oder nicht vergeben ist, muss in der Meldung eine fiktive Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung verwendet werden.

1.4 Unternehmensnummer

Bei dem elektronischen Stammdatenabruf, dem elektronischen Lohnnachweis und der UV-Jahresmeldung ist für den Meldezeitraum ab dem 01.01.2023 die Unternehmensnummer (UNRS) zu verwenden. Die UNRS setzt sich aus der zwölfstelligen Unternehmensnummer und einem dreistelligen Unternehmenskennzeichen zusammen. Die UNRS ist fünfzehnstellig und verbindet die Einträge der Unternehmer mit ihren Unternehmen. An der zwölften Stelle ist eine Prüfziffer enthalten. Für das erste Unternehmen wird das Unternehmenskennzeichen mit „001“ festgelegt. Weitere Unternehmen zum Unternehmer werden numerisch in aufsteigender Folge bezeichnet.

1.5 Betriebskontonummer und Arbeitnehmernummer

Bei Meldungen an gemeinsame Einrichtungen im Sinne von § 110 Absatz 5 SGB IV sind die Betriebskontonummer (BKN) und die Arbeitnehmernummer (AN-Nummer) der jeweiligen Sozialkasse als zusätzliche Ordnungsmerkmale anzugeben. Die BKN dient als Identifikationsmerkmal der Sozialkasse, um einen Arbeitgeber eindeutig zu identifizieren.

Die AN-Nummer ist ein von der jeweiligen Sozialkasse vergebenes Identifikationsmerkmal, um einen Arbeitnehmer eindeutig zu identifizieren.

Bei einer Neuanmeldung kann der Arbeitgeber die AN-Nummer der ULAK elektronisch bei der ULAK abfragen (§ 110 Absatz 3 SGB IV). Die nähere Ausgestaltung des elektronischen Abfrageverfahrens ist in den „Grundsätzen für den Datenaustausch für das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe nach § 110 Absatz 4 SGB IV“ geregelt.

1.6 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen

Die Beitragsgruppen sind in den Meldungen mit dem vierstelligen numerischen Schlüssel zu verschlüsseln. Für jeden Beschäftigten ist in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung die zutreffende Ziffer (siehe Anlage 1) anzugeben.

1.7 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe

Die Abgabegründe sind in den Meldungen zweistellig numerisch zu verschlüsseln. Für jede Meldegruppe ist entsprechend dem Meldesachverhalt der zutreffende Schlüssel (siehe Anlage 2) anzugeben.

Treffen für einen meldepflichtigen Sachverhalt innerhalb der Meldegruppe Anmeldung (Schlüsselzahlen 10 bis 13) beziehungsweise der Meldegruppe Abmeldung (Schlüsselzahlen 30 bis 36) mehrere Abgabegründe zu, ist stets der Abgabegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben.

1.8 Schlüsselzahlen für die Personengruppen

Die Personengruppen sind in den Meldungen dreistellig numerisch (siehe Anlage 3) zu verschlüsseln. Die erste Stelle des Schlüssels (Ziffer 1) ist fest vorgegeben und dient der Einzugsstelle als Identifikationsmerkmal der Meldung eines Arbeitgebers. Weitere Ziffern in der Stelle 1 sind dem Meldeverfahren mit anderen Stellen vorbehalten.

Grundsätzlich ist der Schlüssel 101 beziehungsweise 140 zu verwenden. Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale, gelten die Schlüssel 102 fortfolgende beziehungsweise 141 fortfolgende. Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale auftreten und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden. Die Schlüssel 109 und 110 haben jedoch immer Vorrang.

Soweit Meldungen für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen zu erstellen sind, ist stets die Personengruppe 190 zu verwenden.

1.9 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit

Arbeitgeber sind verpflichtet, Angaben über die Tätigkeit eines versicherungspflichtig Beschäftigten zu melden (§ 28a Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 SGB IV). Die Angaben werden nach dem jeweils gültigen Schlüsselverzeichnis der BA vorgenommen. Der Tätigkeitsschlüssel ist neunstellig und enthält Informationen über die ausgeübte Tätigkeit nach der jeweils gültigen Klassifikation der Berufe, den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss sowie den höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss des Beschäftigten. Des Weiteren sind Angaben zur Arbeitnehmerüberlassung sowie zur Vertragsform der Beschäftigung enthalten. Details zum Aufbau und den Inhalten des Schlüssels werden in der

Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

1.10 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit im knappschaftlichen Meldeverfahren

Es sind maximal 12 Angaben zu Tätigkeitswechseln möglich. Bei der Anmeldung ist nur ein Tätigkeitsschlüssel (mit Ab-Datum aber ohne Besonderheitenschlüssel) zu melden. Bei jeder Entgeltmeldung ist ausgehend vom Beschäftigungsbeginn bzw. dem Beginn des zu meldenden Zeitraums („Zeitraumbeginn“) die Art der verrichteten Tätigkeit mitzuteilen.

Beim Wechsel einer Tätigkeit (neue Schlüsselnummer und/oder neuer Besonderheitenschlüssel) ist jeweils das nächste Feld beginnend mit einem neuen „Ab-Monat“ zu benutzen.

Anzugeben ist die aus dem von der knappschaftlichen Rentenversicherung gelieferten Schlüsselkatalog ersichtliche Schlüsselnummer. Arbeitgeber, die nach besonderen Bergbautarifverträgen vergütet, verwenden die Schlüsselnummern der Lohn-/Gehaltsbeziehungsweis Entgeltordnung.

2 Sonderregelungen

2.1 Unständig Beschäftigte

Für unständig Beschäftigte sind die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. In Anwendung der besonderen Vorschriften zum Beginn und Ende der Mitgliedschaft unständig Beschäftigter (§ 186 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - SGB V) [haben Arbeitgeber die Beschäftigungszeiten eines berufsmäßig unständig Beschäftigten \(Personengruppe 118\) in einer Abmeldung zusammenzufassen, sofern der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen beträgt. Wurde zu diesem Zeitpunkt noch keine Anmeldung erstattet, kann die Zusammenfassung der Beschäftigungszeiten in einer zeitgleichen An- und Abmeldung erfolgen \(Abgabegrund 40\). Um eine konsequente Umsetzung der Zusammenfassung zu gewährleisten und die Anzahl der Korrekturmeldungen zu minimieren, ist die Abmeldung frühestens nach Ablauf der dreiwöchigen Frist in zusammengefasster Form abzugeben. Sofern der Zeitraum über den 31.12 eines Jahres hinausgeht, ist eine Jahresmeldung abzugeben.](#)

Die Fristen sind unter Berücksichtigung von § 26 Absatz 1 SGB X in Verbindung mit §§ 187 bis 193 BGB zu bestimmen.

Diese Sonderregelungen gelten nicht für nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte (Personengruppe 117).

2.2 Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte, für die Beiträge zur Kranken- und/oder Rentenversicherung zu entrichten sind, hat der Arbeitgeber grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten, wie für mehr als geringfügig Beschäftigte. Die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 109 einzutragen. Die Beitragsgruppe zur Krankenversicherung ist mit 6 und die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung mit 1 zu verschlüsseln. Liegt eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vor, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 5 zu verwenden. Für Fälle vor dem 01.01.2013 mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bis zu 400,00 EUR ist zur Rentenversicherung weiterhin die Beitragsgruppe 5 zu verwenden. Wurde in einer vor dem 01.01.2013 aufgenommenen Beschäftigung auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 1 zu verwenden. (siehe zu den Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen auch Anlage 1). Liegt für die geringfügig entlohnte Beschäftigung eine Befreiung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vor, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 0 zu verwenden und die Meldung auch bei der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen einzureichen.

Als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ ist in Entgeltmeldungen das Arbeitsentgelt einzutragen, von dem Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden, wobei bei einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 163 Absatz 8 SGB VI zu beachten ist. Ab dem 01.01.2022 ist für Prüzzwecke die Steuernummer des Arbeitgebers und die Identifikationsnummer nach § 139b Abgabenordnung des Arbeitnehmers anzugeben. Zusätzlich ist anzugeben, ob für diesen Arbeitnehmer im Meldezeitraum Pauschsteuern an die Minijob-Zentrale gezahlt wurden.

Als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ ist in der Jahresmeldung zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldung) im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist.

2.3 Kurzfristig Beschäftigte

Auch für kurzfristig Beschäftigte sind (mit Ausnahme der Jahresmeldung) grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte; die Meldungen

sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 110 einzutragen. Sämtliche Beitragsgruppen sind mit 0 zu verschlüsseln und als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ sind im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) sechs Nullen anzugeben.

In der Anmeldung ist anzugeben, wie der Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung krankenversichert ist. Hierbei ist danach zu differenzieren, ob der Arbeitnehmer gesetzlich oder privat krankenversichert beziehungsweise anderweitig im Krankheitsfall abgesichert ist.

Beschäftigter ist gesetzlich krankenversichert

Für die Dauer der Beschäftigung besteht ein Krankenversicherungsschutz bei einer Krankenkasse in Deutschland, und zwar unabhängig davon, ob die Versicherung im Rahmen einer Versicherungspflicht (zum Beispiel als Studierender), einer freiwilligen Krankenversicherung oder einer Familienversicherung durchgeführt wird.

Beschäftigter ist privat krankenversichert oder anderweitig im Krankheitsfall abgesichert

Für die Dauer der Beschäftigung besteht eine Krankheitskostenversicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, unabhängig davon, ob es zum Geschäftsbetrieb in Deutschland zugelassen ist oder nicht. Die Versicherung kann auch vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer im Rahmen einer Gruppenversicherung für seine Arbeitnehmer als versicherte Personen abgeschlossen werden.

Als anderweitig abgesichert sind Beschäftigte anzusehen, die im Krankheitsfall Leistungen aus Sondersystemen erhalten oder einen Anspruch auf Sachleistungen zu Lasten eines ausländischen Versicherungsträgers haben; einen solchen Sachleistungsanspruch bei geringfügiger Beschäftigung in Deutschland haben gegenwärtig in Dänemark, Luxemburg oder Österreich krankenversicherte Personen.

In der UV-Jahresmeldung im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) ist als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist. Sofern ein Rahmenarbeitsvertrag abgeschlossen wurde, kann der Arbeitgeber den Beschäftigten zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an- und zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses abmelden. Dabei sind die zeitlichen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV zu beachten. Darüber hinaus kann die kurzfristige Beschäftigung - auch innerhalb eines Rahmenarbeitsvertrages - nach ihrem tatsächlichen Verlauf (tageweise) gemeldet werden.

Die Minijob-Zentrale meldet dem Arbeitgeber ab dem 01.01.2022 unverzüglich nach Eingang der Anmeldung eines kurzfristig Beschäftigten zurück, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Beschäftigten weitere geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV bestehen oder in dem vorausgehenden Zeitraum im Kalenderjahr bestanden haben. Da die Rückmeldung unverzüglich nach Eingang der Anmeldung zu erstellen ist, können nur die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung abgebildet werden. Eine Korrektur der Rückmeldung bei Änderungen der Meldehistorie erfolgt nicht.

2.4 Qualifizierter Meldedialog

Soweit bei einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die Einzugsstelle auf Grundlage eingegangener Entgeltmeldungen nicht ausschließen kann, dass die in dem sich überschneidenden Meldezeitraum erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, fordert sie den Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben (§ 26 Absatz 4 Satz 2 SGB IV). Diese Meldungen werden mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung (DBMM) angefordert.

Arbeitgeber haben für den von der Einzugsstelle benannten Zeitraum GKV-Monatsmeldungen zu erstatten (§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 in Verbindung mit Absatz 4a SGB IV). Die GKV-Monatsmeldung ist mit dem Datensatz Meldung (DSME) und dem Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV) zu erstatten.

Die Einzugsstelle stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der angeforderten GKV-Monatsmeldungen fest, ob und inwieweit die laufenden und einmalig erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschreiten und meldet das Prüfergebnis den beteiligten Arbeitgebern. Das Prüfergebnis wird durch die Einzugsstelle mit dem DSKK und dem Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG) zurückgemeldet.

2.5 Sofortmeldungen

Der Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses ist in den in § 28a Absatz 4 Satz 1 SGB IV genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen spätestens bei Beschäftigungsaufnahme unmittelbar an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) zu melden (Sofortmeldung). Die Sofortmeldung ist mit dem DSME und dem Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO) zu erstatten.

2.6 Berufsständische Versorgungseinrichtungen

Nach § 28a Absatz 10 SGB IV hat der Arbeitgeber für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die in Abschnitt 3.2 aufgeführten Datensätze und Datenbausteine (nicht jedoch die Datenbausteine Unfallversicherung, Krankenversicherung, Knappschaft/See und Sofortmeldung) zusätzlich an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten. Die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung ist mit 0 zu verschlüsseln. Bei einem Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung innerhalb eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist zum Tage vor dem Zuständigkeitswechsel eine Abmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis und mit dem Tage, an dem der Wechsel wirksam wird, eine Anmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis zu erstatten. Die Meldungen zur Beitragserhebung nach § 28a Absatz 11 SGB IV sind ausschließlich gegenüber der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu erstatten.

2.7 Gemeinsame Einrichtungen

Arbeitgeber, die von einem Tarifvertrag über eine gemeinsame Einrichtung nach § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes erfasst werden, haben an die nach diesem Tarifvertrag zuständige gemeinsame Einrichtung für jeden ihrer von diesem Tarifvertrag erfassten Beschäftigten nach § 110 Absatz 5 SGB IV zusätzlich die Meldungen nach § 28a Absatz 1, 2 und 9 SGB IV unter Angabe der AN-Nummer und der BKN zu erstatten.

Die Meldungen zur Beitragserhebung nach § 110 Absatz 1 SGB IV sind ausschließlich gegenüber der gemeinsamen Einrichtung zu erstatten und erfolgen auf Grundlage der „Grundsätze für den Datenaustausch für das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe nach § 110 Absatz 4 SGB IV“.

2.8 Versicherungsnummernabfrage durch Arbeitgeber und Zahlstellen

Nach § 28a Absatz 3a SGB IV haben Arbeitgeber und Zahlstellen im Sinne von § 202 Absatz 2 SGB V die VSNR eines Beschäftigten oder eines Versorgungsempfängers maschinell abzufragen, sofern keine VSNR programmseitig vorliegt.

Für die Datenübermittlung zwischen den Arbeitgebern und Zahlstellen sowie der DSRV ist der Datensatz „Versicherungsnummernabfrage“ mit den Datenbausteinen Name, Geburtsangaben und Anschrift (DBNA, DBGB und DBAN) zu verwenden.

Die DSRV übermittelt dem Arbeitgeber oder der Zahlstelle unverzüglich durch Datenübertragung die VSNR oder den Hinweis, dass die Vergabe der VSNR mit der Anmeldung erfolgt. Eine Versicherungsnummernabfrage kann nicht storniert werden.

2.9 Übermittlung der Angaben zur Errichtung eines Arbeitgeberkontos

Nach § 28a Absatz 3b SGB IV haben Arbeitgeber auf elektronische Anforderung einer Einzugsstelle mit der nächsten Entgeltabrechnung die notwendigen Angaben zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos elektronisch zu übermitteln. Die Anforderung durch die Einzugsstellen erfolgt mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK). Die Übermittlung der Angaben und die Mitteilungen über mögliche Änderungen durch die Arbeitgeber erfolgen mit dem Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK) und den Datenbausteinen Grunddaten, abweichende Korrespondenzanschrift, Dienstleister, Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 und SEPA-Lastschriftmandat.

Zur elektronischen Anforderung von Arbeitgeberdaten auf Grundlage eingehender Anmeldungen muss für die Einzugsstelle ersichtlich sein, ob ein neues Arbeitgeberkonto anzulegen oder die in der Anmeldung angegebene Betriebsnummer einem bestehenden Arbeitgeberkonto zuzuordnen ist. Diese Unterscheidung ist nur möglich, sofern in der Anmeldung neben der Angabe der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes zusätzlich der Arbeitgeber angegeben wird. Der Arbeitgeber wird im Beitragseinzugsverfahren durch die im Beitragsnachweis angegebene Betriebsnummer identifiziert (Hauptbetriebsnummer). Zur Umsetzung des Verfahrens nach § 28a Absatz 3b SGB IV ist in der Anmeldung die Hauptbetriebsnummer anzugeben.

Sofern im Einzelfall der Arbeitgeber als Beitragsschuldner mehr als eine Hauptbetriebsnummer hat, ist in der Anmeldung die Hauptbetriebsnummer anzugeben, unter der die Beiträge für den angemeldeten Arbeitnehmer im Beitragsnachweisverfahren nachgewiesen werden. Für ein vollständiges revisionsfähiges Verfahren ist die Hauptbetriebsnummer in allen Meldungen anzugeben.

2.10 Meldung von Elternzeiten

Zur Prüfung und Feststellung der weiteren Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse im Sinne von § 192 Absatz 1 Nummer 2 SGB V und für die Beitragsberechnung von freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmern haben Arbeitgeber nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 4a SGB IV in Verbindung mit § 12 Absatz 6 DEÜV den Beginn und das Ende einer Elternzeit der zuständigen Krankenkasse zu melden. Anzugeben sind in der Meldung der Abgabegrund aus Anlage 2, die VSNR sowie Daten zum Namen und zur Anschrift des Arbeitnehmers sowie das Aktenzeichen Verursacher aus der der Elternzeit zugrundeliegenden Beschäftigungsmeldung.

Sofern im Einzelfall eine VSNR noch nicht vergeben wurde, sind in der Elternzeit-Meldung zusätzlich die Daten zur Geburt anzugeben. Die Elternzeit-Meldungen erfolgen mit dem Datensatz Fehlzeit (DSFZ). Der DSFZ ist als Anlage 10 dokumentiert.

Nicht abzugeben sind Elternzeit-Meldungen bei geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern (§ 28a Absatz 9 SGB IV) sowie bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern.

Temporäre Beschäftigung beim selben Arbeitgeber während Elternzeit

Wird während der Elternzeit eine mehr als geringfügige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber aufgenommen, endet der Erfüllungszweck der Meldepflicht. In diesen Fällen ist eine Ende-Meldung abzugeben; der anzugebende Meldezeitraum endet mit dem Tag vor Aufnahme der Beschäftigung. Nach Beendigung der temporären mehr als geringfügigen Beschäftigung ist erneut eine Beginn-Meldung abzugeben, sofern weiterhin oder erneut die Elternzeit besteht.

Bei Aufnahme einer temporären geringfügigen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber während der Elternzeit entstehen hingegen keine zusätzlichen Meldepflichten hinsichtlich der Elternzeit.

Krankenkassenwechsel und Beendigung der Beschäftigung während der Elternzeit

Bei einem Krankenkassenwechsel hat der Arbeitgeber eine Beginn-Meldung an die neue Krankenkasse abzugeben. Endet das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis während der Elternzeit, ist zusätzlich zur Abmeldung eine Ende-Meldung mit dem Datum des Beschäftigungsendes abzugeben.

Empfänger der Elternzeit-Meldungen

Durch die Angabe der zuständigen Krankenkasse als Empfänger der Elternzeit-Meldungen in § 12 Absatz 6 DEÜV wird klargestellt, dass aufgrund der hohen Zweckbindung der Elternzeit-Meldungen diese ausschließlich an Krankenkassen abzugeben sind und keine Weiterleitung dieser Meldungen durch die Krankenkassen an die Datenstelle der Rentenversicherung erfolgt.

Übergangsregelung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Meldepflicht

Bei Arbeitnehmern, die sich über den 31.12.2023 hinaus in Elternzeit befinden, ist zum Ende dieser Elternzeit keine Ende-Meldung abzugeben; dies gilt in diesen Fällen auch bei Aufnahme einer temporären mehr als geringfügigen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber. Die Meldepflicht entsteht erstmalig bei Elternzeiten, die ab dem 01.01.2024 beginnen.

3 Automatisiertes Meldeverfahren

3.1 Allgemeines

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrundeliegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden. Für die Datenübermittlung dürfen auch systemuntersuchte Ausfüllhilfen genutzt werden (vergleiche Abschnitt 4). Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung und für die Berechnung der Beiträge sind die Regelungen der Beitragsverfahrensverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) maßgebend.

3.2 Datensätze und Datenbausteine

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Annahmestellen sind die fachlichen Datensätze Meldung (DSME) und Betriebsdatenpflege (DSBD) mit den zugehörenden Datenbausteinen zu verwenden (siehe Anlage 4). [Für die zusätzlichen Meldungen nach § 110 Absatz 5 SGB IV ist der Datenbaustein DBGE im DSME zu verwenden.](#)

Für die monatlichen Meldungen zur Beitragserhebung nach § 28a Absatz 11 SGB IV gegenüber der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind der Datensatz DSBE und die Datenbausteine gemäß Anlage 5 zu verwenden.

Für Meldungen der Einzugsstellen an den Arbeitgeber ist der beschriebene DSKK zu verwenden (siehe Anlage 6).

Für die Übermittlung der Angaben zur Errichtung eines Arbeitgeberkontos ist der Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK, Anlage 9) und für die Meldung von Elternzeiten der DSFZ (Anlage 10) zu verwenden.

3.2.1 Datensatz Meldung (DSME)

Im DSME werden für die unterschiedlichen Meldetatbestände folgende Datenbausteine verwendet:

- Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME),
- Datenbaustein Name (DBNA),
- Datenbaustein Geburtsdaten (DBGB),
- Datenbaustein Anschrift (DBAN),
- Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV),
- Datenbaustein Knappschaft/See (DBKS),
- Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO),
- Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV),
- Datenbaustein Steuerdaten (DBST),
- [Datenbaustein Gemeinsame Einrichtung \(DBGE\)](#).

3.2.2 Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Nach § 18i Absatz 4 SGB IV sind Arbeitgeber verpflichtet, Änderungen von betrieblichen Angaben der BA unverzüglich zu melden. Dazu gehört auch die jeweilige Unternehmensnummer. Die Arbeitgeber übermitteln mit dem DSBD alle relevanten Änderungen und anlassbezogen Bestandsdaten aus dem eingesetzten systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder der systemgeprüften Ausfüllhilfe an die BA.

Arbeitgeber haben in den Jahren 2024 und (gegebenenfalls) in 2025 bis zum 31.05. des Jahres mit einer Initialmeldung die Kopplungsinformation von Betriebsnummer und UNRS mit dem DSBD zu melden. Die Abrechnungsprogramme lösen die Initialmeldung automatisiert aus. Aus den Initialmeldungen speichert die BA ausschließlich die Unternehmensnummer zur jeweiligen Betriebsnummer.

3.2.3 Datensatz Beitragserhebung (DSBE)

Der DSBE enthält die Daten zur Beitragserhebung durch eine berufsständische Versorgungseinrichtung sowie zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine Mitgliedsidentifikation (DBMI) und Höherversicherungsbeitrag (DBHB).

3.2.4 Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK)

Der DSKK enthält den Grund der Abgabe des DSKK (Abgabegrund) sowie ein Kennzeichen, ob der

- Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung (DBMM),
- Datenbaustein Mitgliedsbestätigung (DBMB),
- Datenbaustein Anforderung Meldung (DBAM),

- Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG),
- Datenbaustein Name (DBNA),
- Datenbaustein Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung (DBKB)

vorhanden ist.

Im DBMM wird von der Einzugsstelle angegeben, für welchen Zeitraum GKV-Monatsmeldungen angefordert werden.

Mit dem DBMB wird dem Arbeitgeber auf Grundlage der eingehenden Meldung mitgeteilt, ob eine Mitgliedschaft bei der Krankenkasse besteht.

Mit dem DBAM wird eine fehlende Jahresmeldung durch die Einzugsstellen angefordert.

Der DBBG enthält Daten zur Anwendung des § 22 Absatz 2 SGB IV in den Fällen, in denen aufgrund einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung in mindestens einem Zweig der Sozialversicherung die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wurde. Darüber hinaus enthält der DBBG Angaben zum beitragspflichtigen Anteil einer Einmalzahlung.

Im DBKB teilt die Minijob-Zentrale mit, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung für einen kurzfristig Beschäftigten weitere geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV bestehen oder in dem vorausgehenden Zeitraum im Kalenderjahr bestanden haben.

3.2.5 Datensatz Arbeitgeberkonto – DSAK

Der DSAK enthält den Grund der Abgabe des DSAK (Abgabegrund) sowie ein Kennzeichen, ob der Datenbaustein

- Grunddaten (DBGD),
- Abweichende Korrespondenzanschrift (DBKO),
- Dienstleister (DBDL),
- Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 (DBWU)
- SEPA-Lastschriftmandat (DBSL)

vorhanden ist.

3.2.6 Datensatz Fehlzeit – DSFZ

Der DSFZ enthält den Grund der Abgabe (Abgabegrund) sowie ein Kennzeichen, ob die Datenbausteine

- Anschrift (DBAN),

- Name (DBNA) und
- Geburtsangaben (DBGB)

vorhanden sind.

3.3 Stornierung von Meldungen

Anmeldungen, Abmeldungen, Jahresmeldungen einschließlich der UV-Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen, sonstige Entgeltmeldungen und Sofortmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren, bei einer unzuständigen Stelle erstattet wurden oder unzutreffende Angaben enthielten. Dies gilt auch für Meldungen der Einzugsstellen (DSKK), für die Meldungen zur Errichtung eines Arbeitgeberkontos und für Meldungen von Elternzeiten.

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der DSME, der DSKK, der DSAK oder der DSFZ grundsätzlich mit den ursprünglich übermittelten Daten und Datenbausteinen zu übermitteln.

Dabei sind im DSME oder im DSKK nur die Daten zur Steuerung im Feld „Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes“ zu aktualisieren. Im DSAK und im DSFZ sind zusätzlich das Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“ zu aktualisieren.

Dem DSME folgt der DBME beziehungsweise der DBKV oder der DBSO mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen (Sofort-)Meldung“ [oder der DBGE](#).

Ausnahmen hiervon bilden Stornierungen von Meldungen für Meldezeiträume vor dem 01.01.2016. Stornierungsmeldungen müssen in diesen Fällen die ursprünglich übermittelten Daten in der Version 03 des DSME wiedergeben.

Dem DSKK folgt der DBMM, DBMB oder DBBG mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“. Die Stornierung eines DSKK mit DBKB ist nicht vorgesehen.

3.4 Datenübermittlung

Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 Absatz 2 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4 Maschinelle Ausfüllhilfen

Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, müssen die Meldungen zur Sozialversicherung mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfen an die Annahmestellen übermitteln. Abschnitt 3.2 gilt entsprechend. Arbeitgeber, die

systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Meldungen auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen nutzen. Eine maschinelle Zuführung von Meldedaten aus den Beständen der Arbeitgeber in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig.

5 Annahmestellen

Die Annahmestellen der Einzugsstellen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leiten diese an die zuständigen Krankenkassen weiter. Die Sofortmeldungen sind von den Arbeitgebern unmittelbar an die DSRV zu übermitteln. Die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen übernimmt die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leitet diese an die zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen weiter.

Die Annahmestelle der ULAK nimmt die Meldungen nach § 110 Absatz 5 SGB IV entgegen.

6 Ausnahmeregeln zur UV-Jahresmeldung

Alle in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte eines Arbeitnehmers sind bezogen auf das Kalenderjahr in einer UV-Jahresmeldung zusammenzufassen.

Obgleich nach § 5 Abs. 3 DEÜV Meldungen für bereits gemeldete Zeiträume unzulässig sind, ist in den im Februar 2016 abzugebenden UV-Jahresmeldungen für das Jahr 2015 das gesamte beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung anzugeben, auch wenn dieses bereits in voller Höhe (durch eine Abmeldung) oder teilweise (zum Beispiel durch eine Unterbrechungsmeldung) gemeldet wurde. Für das Kalenderjahr 2015 ist insoweit für jeden Arbeitnehmer, der an mindestens einem Tag ein unfallversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ausgeübt hat, eine UV-Jahresmeldung abzugeben.

War eine bereits erstattete UV-Jahresmeldung nicht abzugeben oder enthielt unzutreffende Angaben, ist diese unabhängig vom Meldezeitraum nach den bestehenden Regeln zu stornieren und ggf. neu zu melden.

Sofern eine vor dem 01.01.2016 erstattete Entgeltmeldung mit Angaben zur Unfallversicherung

- nicht abzugeben war,
- unzutreffende Angaben zur übrigen Sozialversicherung, aber nicht zur Unfallversicherung, enthielt oder
- unzutreffende Angaben zur übrigen Sozialversicherung und zur Unfallversicherung enthielt,

ist diese zu stornieren. Ausgenommen hiervon sind Änderungen in den gemeldeten Arbeitsstunden; in diesen Fällen bedarf es keiner Korrektur.

Die Stornierungsmeldung ist in der Version „03“ des DSME zu übermitteln und enthält keinen DBUV. Ungeachtet dessen gilt mit der Stornierungsmeldung die gesamte Entgeltmeldung als storniert, insoweit auch die Werte aus dem DBUV als Teil der ursprünglichen Meldung.

Im Falle der Korrektur einer vor dem 01.01.2016 erstatteten Entgeltmeldung mit DBUV ergibt sich daraus grundsätzlich die Notwendigkeit der Abgabe einer neuen Entgeltmeldung ohne Angaben zur Unfallversicherung sowie zusätzlich einer UV-Jahresmeldung mit GD 92 für das gesamte Kalenderjahr. Dies gilt nicht, sofern bereits eine UV-Jahresmeldung für das betroffene Kalenderjahr zum Beispiel durch die Korrektur eines anderen Teilzeitraums erstattet wurde und keine weitere Änderung in den Daten der bereits abgegebenen UV-Jahresmeldung erforderlich ist. Soweit ausschließlich die Unfallversicherungsdaten in einer Entgeltmeldung vor dem 01.01.2016 unzutreffend waren, sind die korrekten Daten mit einer UV-Jahresmeldung zu übermitteln. Eine Stornierung der bereits abgegebenen Entgeltmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Wurde hingegen bereits eine UV-Jahresmeldung für den Zeitraum vor dem 01.01.2016 zum Beispiel durch eine vorherige Meldekorrektur abgegeben, ist diese zu stornieren und neu zu melden, sofern sich inhaltliche Änderungen ergeben. Änderungen in den gemeldeten Arbeitsstunden sind hiervon gleichermaßen ausgenommen; in diesen Fällen bedarf es keiner Korrektur.

7 Zusätzliche Angabe des Entgeltes für die Rentenberechnung

Seit dem 01.07.2019 ist die Gleitzone nach § 20 Absatz 2 SGB IV in Übergangsbereich umbenannt und die Grenze von 850,00 EUR auf 1.300,00 EUR angehoben worden. Zum 01.10.2022 erfolgte eine Erhöhung auf 1.600,00 EUR. Seit dem 01.01.2023 beträgt die Obergrenze des Übergangsbereiches 2.000,00 EUR.

Zudem ist für Beschäftigungen im Übergangsbereich nicht mehr das nach § 163 Abs. 10 SGB VI reduzierte beitragspflichtige Entgelt der Rentenberechnung zu Grunde zu legen (bisheriges Gleitzonen-Entgelt), sondern das Entgelt, das ohne Anwendung des Übergangsbereiches beitragspflichtig wäre (tatsächliches Entgelt).

Dieses für die Rentenberechnung erforderliche tatsächliche Entgelt ist nach § 28a Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c SGB IV zusätzlich in den Entgeltmeldungen anzugeben. Die Angabe erfolgt im neuen Feld „Entgelt Rentenberechnung“ im Datenbaustein Meldesachverhalt.

Angabe für Meldezeiträume vor dem 01.07.2019

In Entgeltmeldungen, die ausschließlich Zeiträume vor dem 01.07.2019 umfassen, ist für Beschäftigungen in der Gleitzone beim Kennzeichen Midijob

0 = bei Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone,

1 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die durchgehend in der Gleitzone liegen oder

2 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone liegen

das beitragspflichtige Entgelt anzugeben. Es erfolgt keine Angabe im neuen Feld „Entgelt Rentenberechnung“.

Angabe für Meldezeiträume, die über den 30.06.2019 hinausgehen

In Entgeltmeldungen, die Zeiträume umfassen, die über den 30.06.2019 hinausgehen, ist für Beschäftigungen in der Gleitzone bzw. im Übergangsbereich beim Kennzeichen Midijob

0 = bei Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone vor dem 01.07.2019,

1 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die durchgehend in der Gleitzone bzw. nach dem 30.06.2019 im Übergangsbereich liegen oder

2 = bei Arbeitsentgelten, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone bzw. nach dem 30.06.2019 im Übergangsbereich liegen

zusätzlich zum beitragspflichtigen Entgelt das Entgelt anzugeben, das der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist. Dabei handelt es sich im Jahr 2019 für Beschäftigungen in der Gleitzone vor dem 01.07.2019 um das verminderte beitragspflichtige Entgelt (Gleitzone-Entgelt) und für Beschäftigungen im Übergangsbereich nach dem 30.06.2019 um das Entgelt, das ohne Anwendung des § 163 Absatz 7 SGB VI in Verbindung mit § 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV beitragspflichtig wäre (tatsächliches Entgelt).

Sofern die Meldung auch Zeiträume umfasst, in denen keine Beschäftigung in der Gleitzone/ im Übergangsbereich vorlag, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in die zusätzliche Angabe des der Rentenberechnung zu Grunde zu legenden Entgelts ein (Feld Entgelt Rentenberechnung).

Alternativ können für die oben aufgeführten Beschäftigungen eine Abmeldung mit dem beitragspflichtigen Entgelt und dem Abgabegrund 33 zum 30.06.2019 sowie eine Anmeldung mit Abgabegrund 13 zum 01.07.2019 vorgenommen werden. Für die Entgeltmeldungen für Zeiträume ab 01.07.2019 ist zusätzlich zum beitragspflichtigen Entgelt auch das Entgelt anzugeben, das der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist, sofern im Meldezeitraum eine Beschäftigung innerhalb des Übergangsbereiches vorliegt. Dabei handelt es sich für

Beschäftigungen im Übergangsbereich um das Entgelt, das ohne Anwendung des § 163 Absatz 7 SGB VI in Verbindung mit § 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV beitragspflichtig wäre. Sofern die Meldung auch Zeiträume umfasst, in denen keine Beschäftigung im Übergangsbereich vorlag, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in die zusätzliche Angabe des der Rentenberechnung zu Grunde zu legenden Entgelts ein. Sind für diese Variante zusätzliche technische Anpassungen in den systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen und maschinell erstellten Ausfüllhilfen notwendig, ist die Umsetzung optional.

Angabe für Meldezeiträume nach dem 30.06.2019

In Entgeltmeldungen, die ausschließlich Zeiträume nach dem 30.06.2019 umfassen, ist für Beschäftigungen im Übergangsbereich beim Kennzeichen Midijob

1 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die durchgehend im Übergangsbereich liegen oder

2 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereiches liegen

zusätzlich zum beitragspflichtigen Entgelt auch das Entgelt anzugeben, das der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist. Dabei handelt es sich um das Entgelt, das ohne Anwendung des § 163 Absatz 7 SGB VI in Verbindung mit § 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV beitragspflichtig wäre (tatsächliches Entgelt).

Sofern die Meldung auch Zeiträume umfasst, in denen keine Beschäftigung im Übergangsbereich vorlag, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in die zusätzliche Angabe des der Rentenberechnung zu Grunde zu legenden Entgelts ein (Feld Entgelt Rentenberechnung).

8 Übergangsregelung zum Versionswechsel

Zur Sicherstellung eines reibungslosen technischen Umstiegs können bei dem Versionswechsel im DSME zum [01.01.2026](#) Meldungen in der zuletzt gültigen Version ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Version bis zum [28.02.2026](#) gemeldet werden. Die Annahmestellen der Krankenkassen/Einzugsstellen werden Datensätze entsprechend konvertieren.

[Die Übergangsregelung gilt nicht für die Meldungen nach § 110 Absatz 5 SGB IV.](#)

Abkürzungsverzeichnis

ABV	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
BA	Bundesagentur für Arbeit
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
DBAN	Datenbaustein Anschrift
DBAM	Datenbaustein Anforderung Meldung
DBBG	Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze
DBDL	Datenbaustein Dienstleister
DBGB	Datenbaustein Geburtsdaten
DBGE	Datenbaustein Gemeinsame Einrichtung
DBGD	Datenbaustein Grunddaten
DBHB	Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag
DBKB	Datenbaustein Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung
DBKO	Datenbaustein Abweichende Korrespondenzanschrift
DBKS	Datenbaustein Knappschaft/See
DBKV	Datenbaustein Krankenversicherung
DBMB	Datenbaustein Mitgliedsbestätigung
DBME	Datenbaustein Meldesachverhalt
DBMI	Datenbaustein Mitgliedsidentifikation
DBMM	Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung
DBNA	Datenbaustein Name
DBSL	SEPA-Lastschriftmandat
DBSO	Datenbaustein Sofortmeldung
DBST	Datenbaustein Steuerdaten
DBUV	Datenbaustein Unfallversicherung
DEÜV	Datenerfassungs- und –übermittlungsverordnung
DBWU	Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1
DSAK	Datensatz Arbeitgeberkonto
DSBD	Datensatz Betriebsdatenpflege
DSBE	Datensatz Beitragserhebung
DSFZ	Datensatz Fehlzeit
DSKK	Datensatz Krankenkassenmeldung
DSME	Datensatz Meldung
DSRV	Datenstelle der Rentenversicherung
FELEG	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
SGB	Sozialgesetzbuch
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
ULAK	Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft
VSNR	Versicherungsnummer

Anlagen

- unbesetzt

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

4.1 Datensatz: DSBD - Datensatz Betriebsdatenpflege

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSBD
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist BTRAG = Betriebsdatenpflege durch Arbeitgeber
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER ABSN	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im Gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER EPNR	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01-99
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes

Daten zur Identifikation					
064-078	015	an	M	BETRIBSNUMMER-BESCHAEFTIGUNGSBETRIEB <i>BBNRBB</i>	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs gemäß § 18i Abs. 3 SGB IV, dessen Betriebsdaten in der Datei der Beschäftigungsbetriebe geändert werden sollen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
079-086	008	n	M	DATUM-EREIGNIS <i>DTEREIGNIS</i>	Manuell einzugebendes Datum, zu dem das Veränderungsereignis wirksam wurde oder innerhalb der nächsten drei Monate wirksam wird in der Form: jhjmmmtt
087-089	003	an	M	RESERVE	Reservefeld
090-104	015	an	m	BBNR-ABRECHNUNGS-STELLE <i>BBNRAS</i>	Sofern der Arbeitgeber die Abrechnung nicht selbst vornimmt und eine Abrechnungsstelle vorhanden ist, muss die Betriebsnummer dieser Abrechnungsstelle angegeben werden. Als Abrechnungsstelle gilt z. B. ein Steuerberater oder ein dienstleistendes Rechenzentrum. In Abgrenzung zum UV-Lohnnachweisverfahren ist hier nicht die Betriebsnummer des Arbeitgebers (BBNR-VU) anzugeben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
105-106	002	an	M	ABGABEGRUND <i>GD</i>	Grund der Abgabe: 01 = Änderung 05 = Aktueller Stand Betriebsdaten 06 = Neuer Dienstleister/Neue Abrechnungssoftware 09 = Initialmeldung
107-111	005	an	m	RESERVE	Reservefeld
112-141	030	an	M	NAME-BESCHAEFTIGUNGSBETRIEB-1 <i>NAMEBB1</i>	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform Bestandteil 1
142-171	030	an	m	NAME-BESCHAEFTIGUNGSBETRIEB-2 <i>NAMEBB2</i>	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform Bestandteil 2 Ist der Name des Beschäftigungsbetriebs länger als 30 Zeichen, dann ist auch der Namensbestandteil ab der 31. Stelle anzugeben.
172-201	030	an	m	NAME-BESCHAEFTIGUNGSBETRIEB-3 <i>NAMEBB3</i>	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform Bestandteil 3 Ist der Name des Beschäftigungsbetriebs länger als 60 Zeichen, dann ist auch der Namensbestandteil ab der 61. Stelle anzugeben.
202-211	010	an	M	POSTLEITZAHL-BESCHAEFTIGUNGSBETRIEB <i>PLZBB</i>	Inländische Postleitzahl des Beschäftigungsbetriebs (5 Stellen numerisch linksbündig und mit nachfolgenden Leerzeichen)
212-245	034	an	M	ORT-BESCHAEFTIGUNGSBETRIEB <i>ORTBB</i>	Ort des Beschäftigungsbetriebs (Beschäftigungsort in Deutschland)
246-278	033	an	M	STRASSE-BESCHAEFTIGUNGSBETRIEB <i>STRBB</i>	Straße des Beschäftigungsbetriebs Hinweis: Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
279-287	009	an	m	HAUSNUMMER- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB <i>HNRBB</i>	Hausnummer des Beschäftigungsbetriebs Sofern die Anschrift des Beschäftigungsbetriebs eine Hausnummer führt und diese noch nicht im Feld STRBB angegeben ist, ist die Hausnummer im Feld HNRBB einzutragen.
288-290	003	n	M	RECHTSFORM <i>RF</i>	Schlüsselzahlen zur Angabe der Rechtsform. Zu verwenden sind die Schlüssel aus der Codetabelle der Bundesagentur für Arbeit. Werte 000 bis 999
291-292	002	n	M	RECHTSFORMERGAE NZUNG <i>RFERG</i>	Ergänzung zur Angabe der Rechtsform. Zu verwenden sind die Schlüssel aus der Codetabelle der Bundesagentur für Arbeit. Werte 00 bis 99
293-307	015	n	m	UNTERNEHMENSNUM MER <i>UNRS</i>	Von der Unfallversicherung vergebene Unternehmensnummer einschließlich Anhang zur Kennzeichnung des Unternehmens gemäß § 136a Abs. 1 SGB VII (Unternehmensnummer). Die UNRS ist anzugeben, sobald sie dem Unternehmer bekannt geworden ist. Im Rahmen der Initialmeldung ist sie immer anzugeben.
308-308	001	an	M	BEENDIGUNGSKENN ZEICHEN <i>KENNZEND</i>	B = <i>vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit des Beschäftigungsbetriebs</i> Hinweis: Ist der Beschäftigungsbetrieb nur TEMPORÄR ohne Beschäftigte oder findet lediglich ein Wechsel des Systems oder des Dienstleisters statt, stellt das KEINE Beendigung dar.
309-323	015	an	M	RESERVE	Reservefeld
324-324	001	an	M	KENNZEICHEN- ÄNDERUNG- UNTERNEHMENSNUM MER <i>KENNZUNRS</i>	Änderung im Feld UNRS N = <i>Nein</i> J = <i>Ja</i>
325-354	030	an	M	NAME- ANSPRECHPARTNER <i>NAME-AP</i>	Name des Ansprechpartners für SV-Träger oder Bezeichnung einer Organisationseinheit beim Arbeitgeber oder beim Dienstleister

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
355-374	020	an	M	TELEFON- ANSPRECHPARTNER <i>TEL-AP</i>	Rufnummer des Ansprechpartners für SV-Träger oder einer Telefonzentrale oder eines Rufkreises beim Arbeitgeber oder beim Dienstleister gemäß DIN 5008: Die Telefonnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich. Beispiele: Einzelanschluss 04404 912145 Durchwahlanschluss 04401 922-122 International +49 4401 922-131 Die länderbezogene Zusatznummer sollte durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z.B. statt 0049 besser +49).
375-394	020	an	M	RESERVE	Reservefeld
395-464	070	an	m	EMAIL- ANSPRECHPARTNER <i>EMAIL-AP</i>	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners für SV-Träger oder ein virtuelles Postfach beim Arbeitgeber oder beim Dienstleister Sofern eine E-Mail-Adresse vorhanden ist, ist diese anzugeben.
465-484	020	an	m	AKTENZEICHEN- VERURSACHER <i>AZ-VU</i>	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Annahmestelle: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des Beschäftigten Sofern ein Aktenzeichen besteht, ist dieses anzugeben.
485-516	032	an	M	DATENSATZ-ID <i>DATENSATZ-ID</i>	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller
517-517	001	an	M	KENNZEICHEN- ÄNDERUNG-NAMEN <i>KENNZNAME</i>	Änderung in den Namensfeldern N = Nein J = Ja
518-518	001	an	M	KENNZEICHEN- ÄNDERUNG- ANSCHRIFT <i>KENNZANSCHRIFT</i>	Änderung in den Anschriftenfeldern Beschäftigungsbetrieb N = Nein J = Ja
519-519	01	an	M	KENNZEICHEN- ÄNDERUNG- ANSPRECHPARTNER <i>KENNZANSPRECH</i>	Änderung in den Ansprechpartnerdaten N = Nein J = Ja
520-526	007	an	m	PRODUKT- IDENTIFIER <i>PROD-ID</i>	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm vergeben.
527-534	008	an	m	MODIFIKATIONS- IDENTIFIER <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
535-535	001	an	M	MM-ABWEICHENDE POSTANSCHRIFT <i>MMPA</i>	Datenbaustein DBPA - Abweichende Postanschrift vorhanden: N = <i>Nein</i> J = <i>Ja</i> Hinweis: Die Postanschrift muss eine Anschrift des Arbeitgebers sein. Sie gehört somit nicht zu einem beauftragten Dritten wie zum Beispiel einem Steuerberater. Es kann eine ausländische Anschrift sein.
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
536-536	001	an	M	MM-TEILNAHME- PFLICHTEN <i>MMTN</i>	Datenbaustein DBTN - Teilnahmepflichten vorhanden: N = <i>Nein</i> J = <i>Ja</i>
537-541	005	an	M	RESERVE	Reservefeld
Daten zum Sachverhalt					
542-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 535-536. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im DSBD. Datenbaustein für Arbeitgeber und die Sozialversicherung: – DBPA - Abweichende Postanschrift
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE (Fehler) gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

4.2 Datenbaustein: DBPA – Datenbaustein Abweichende Postanschrift

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Abweichende Postanschrift (DBPA)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBPA
005-034	030	an	m	NAME- POSTANSCHRIFT1 <i>NAMEPA1</i>	Namensbestandteil 1 der Postanschrift
035-064	030	an	m	NAME- POSTANSCHRIFT2 <i>NAMEPA2</i>	Namensbestandteil 2 der Postanschrift Ist der Namensbestandteil länger als 30 Zeichen, dann ist auch der Namensbestandteil ab der 31. Stelle anzugeben.
065-094	030	an	m	NAME- POSTANSCHRIFT3 <i>NAMEPA3</i>	Namensbestandteil 3 der Postanschrift Ist der Namensbestandteil länger als 60 Zeichen, dann ist auch der Namensbestandteil ab der 61. Stelle anzugeben.
095-104	010	an	m	POSTLEITZAHL- POSTANSCHRIFT <i>PLZPA</i>	Postleitzahl der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift Sofern es sich um eine Hausanschrift handelt, ist die PLZPA anzugeben. (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein.)
105-138	034	an	m	ORT- POSTANSCHRIFT <i>ORTPA</i>	Ort der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift (auch bei Großempfängern)
139-171	033	an	m	STRASSE- POSTANSCHRIFT <i>STRPA</i>	Straße der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift Sofern es sich bei der abweichenden Postanschrift um eine Hausanschrift handelt, ist die Straße anzugeben. Hinweis: Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.
172-180	009	an	m	HAUSNUMMER- POSTANSCHRIFT <i>HNRPA</i>	Hausnummer der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift Sofern es sich bei der abweichenden Postanschrift um eine Hausanschrift mit Hausnummer handelt und die Hausnummer im Feld STRPA noch nicht angegeben wurde, ist die Hausnummer im Feld HNRPA anzugeben.
181-190	010	an	m	POSTLEITZAHL- POSTFACH <i>PLZPO</i>	Postleitzahl - postfachbezogen (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgendem Leerzeichen) oder Großempfängerpostleitzahl Sofern es sich um eine Postfachanschrift oder eine Großempfängeranschrift handelt, ist die PLZPO anzugeben.
191-200	010	an	m	POSTFACH <i>POSTFACH</i>	Nummer des Postfachs Sofern es sich um eine Postfachanschrift handelt, ist die Postfachnummer anzugeben.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Abweichende Postanschrift (DBPA)					
201-203	003	an	m	LAENDERKENNZ- POSTANSCHRIFT LDKZPA	Länderkennzeichen gemäß Anlage 8 (nur bei ausländischen Anschriften)
204-204	001	an	M	KENNZEICHEN- LOESCHEN- POSTANSCHRIFT KENNZLPA	Kennzeichen, ob die abweichende Postanschrift in der Datei der Beschäftigungsbetriebe gelöscht werden soll Grundstellung = Nein L = Ja
205-205	001	an	m	ART-POSTANSCHRIFT ARTPA	Art der abweichenden Postanschrift 1 = Hausanschrift 2 = Postfachanschrift 3 = Großempfängeranschrift 4 = Auslandsanschrift Sofern die abweichende Postanschrift nicht gelöscht werden soll, ist eine Schlüsselzahl von 1 bis 4 anzugeben.
206-208	003	an	M	RESERVE	Reservefeld

4.3 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER FE	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- text (z. B.: xxxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

4.4 Datensatz: DSME - Meldung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSME
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = <i>DEÜV- Meldeverfahren</i> RVSNR = <i>Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Arbeitgeber</i>
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER <i>ABSN</i>	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER <i>EPNR</i>	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01-99
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = <i>Datensatz fehlerfrei</i> 1 = <i>Datensatz fehlerhaft</i>
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Identifikation					
064-075	012	an	m	VSNR VSNR	Sofern die Versicherungsnummer bekannt ist, ist diese anzugeben in der Form: bbttmmjjassp
076-077	002	an	M	RESERVE	Reservefeld
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben. nnnnnnnn
093-112	020	an	m	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	Sofern ein Aktenzeichen beim Verursacher besteht, ist dieses anzugeben.
113-127	015	an	M	BBNR-KK BBNRKK	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung. Bei Sofortmeldungen ist die Betriebsnummer der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung anzugeben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
128-147	020	an	m	AKTENZEICHEN-KK AZ-KK	Ist bei der KK ein Aktenzeichen vorhanden, ist dieses anzugeben. Bei Meldungen nach § 28a Abs. 10 SGB IV an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist hier die Mitgliedsnummer des Beschäftigten bei der Versorgungseinrichtung anzugeben.
148-162	015	an	m	BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE BBNRAS	Sofern eine Abrechnungsstelle vorhanden ist, muss die Betriebsnummer dieser Abrechnungsstelle angegeben werden. Als Abrechnungsstelle gilt z. B. ein Steuerberater oder ein dienstleistendes Rechenzentrum. In Abgrenzung zum UV-Lohnnachweisverfahren ist hier nicht die Betriebsnummer des Arbeitgebers (BBNR-VU) anzugeben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
163-165	003	n	M	PERSONENGRUPPE PERSGR	Personengruppe gemäß Anlage 3 nnn
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND GD	Grund der Abgabe gemäß Anlage 2 nn
168-170	003	an	m	STAATSANGEHOE RIGKEITS-SC SASC	Staatsangehörigkeitsschlüssel des statistischen Bundesamtes nnn

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN MMME	Datenbaustein DBME - Meldesachverhalt vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA - Name vorhanden: N = keine Namensdaten J = Namensdaten vorhanden
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME MMGB	Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben vorhanden: N = keine Geburtsangaben J = Geburtsangaben vorhanden
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT MMAN	Datenbaustein DBAN - Anschrift vorhanden: N = keine Anschriftsangaben J = Anschriftsangaben vorhanden
175-175	001	an	M	RESERVE	Reservefeld
176-176	001	an	M	MM-UVDATEN MMUV	Datenbaustein DBUV - Unfallversicherung vorhanden: N = keine Angaben zur Unfallversicherung J = Angaben zur Unfallversicherung vorhanden
177-177	001	an	M	MM-KNV-SEE MMKS	Datenbaustein DBKS - Knappschaft/See vorhanden: N = keine Knappschafts-/See-Daten J = Knappschafts-/See-Daten vorhanden
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
178-178	001	an	M	MM-SVA MMSV	Datenbaustein DBSV - Sozialversicherungsausweis vorhanden: N = keine SVA-Daten J = SVA-Daten vorhanden
179-179	001	an	M	MM-VERGABE- RUECKMELDUNG MMVR	Datenbaustein DBVR - Vergabe/Rückmeldung vorhanden: N = keine Vergabe/Rückmeldedaten J = Vergabe/Rückmeldedaten vorhanden
180-180	001	an	M	MM- RUECKMELDUNG- GERINGFUEGIG MMRG	Datenbaustein DBRG - Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden: N = keine Rückmeldedaten J = Rückmeldedaten vorhanden

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Sonstige Kennzeichen					
181-181	001	an		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
182-182	001	an	M	MM-UEBERMITTLUNG <i>MMUEB</i>	Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung: 1 = Meldung aus systemgeprüftem Programm 5 = Meldung mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe 6 = Meldekorrektur aus der Betriebsprüfung
183-183	001	an		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
184-184	001	an	M	MM-SOFORT <i>MMSO</i>	Datenbaustein DBSO - Sofortmeldung vorhanden: N = keine Sofortmeldung J = Sofortmeldung vorhanden
185-185	001	an	M	KENNZ-STATUS <i>KENNZSTA</i>	Statuskennzeichen für Ehegatte/Lebenspartner/ Abkömmling des Arbeitgebers und geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH 1 = Ehegatte/eingetragener Lebenspartner nach dem LPartG/Abkömmling 2 = geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH
186-186	001	an	M	RESERVE	Reservefeld für die Rentenversicherung
187-188	002	an	M	VERSIONS-NR-KP <i>VERNRP</i>	Versionsnummer des Kernprüfungsprogramms mit der der Datensatz geprüft wurde nn
189-189	001	an	M	MM-KVDATEN <i>MMKV</i>	Datenbaustein DBKV - Krankenversicherung vorhan- den: N = keine Krankenversicherungsdaten vorhanden J = Krankenversicherungsdaten vorhanden
190-190	001	an	M	RESERVE	Reservefeld für die Rentenversicherung
191-210	020	n		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
211-211	001	an	M	MM-STEUERDATEN <i>MMST</i>	Datenbaustein DBST - Steuerdaten vorhanden: N = keine Steuerdaten vorhanden J = Steuerdaten vorhanden
212-212	001	an	M	RESERVE	Reservefeld
213-219	007	an	m	PRODUKT- IDENTIFIER <i>PROD-ID</i>	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.
220-227	008	an	m	MODIFIKATIONS- IDENTIFIER <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduk- tes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG ver- geben.
228-259	032	an	M	DATENSATZ-ID <i>DS-ID</i>	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller
260-274	015	an	M	ABSENDERNUMMER- RV <i>ABSNRV</i>	Für Zwecke der Rentenversicherung ist die ABSENDERNUMMER (ABSN) einzutragen.
275-306	032	an	m	DATENSATZ-ID URSPRUNGSMELDUN G <i>DSID_UR</i>	Sofern in der Ursprungsmeldung eine Datensatz-ID enthalten war, ist diese anzugeben.
307-338	032	an	M	RESERVE	Reservfelder
339-353	015	an	M	HAUPTBETRIEBS- NUMMER <i>HABBNR</i>	Die Hauptbetriebsnummer qualifiziert den Arbeitgeber als Beitragsschuldner. Insofern ist hier die Betriebsnummer anzugeben, unter der die Sozialversicherungsbeiträge für diesen Arbeitnehmer nachgewiesen werden sollen.
354-360	007	an	M	RESERVE	Reservfelder

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
361-361	001	n	m	KENNZEICHEN - KRANKENVERSICHERUNG KENNZKV	Sofern es sich um eine Anmeldung eines kurzfristig Beschäftigten handelt, ist eine Angabe zum Krankenversicherungsschutz erforderlich. Zulässig sind folgende Angaben: 1 = <i>Beschäftigter ist gesetzlich krankenversichert</i> 2 = <i>Beschäftigter ist privat krankenversichert oder anderweitig im Krankheitsfall abgesichert</i>
362-459	098	an	M	RESERVE	Reservfelder
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
460-460	001	an	M	MM-GEMEINSAME-EINRICHTUNG MMGE	Datenbaustein DBGE – Gemeinsame Einrichtung vorhanden: N = <i>keine Meldung für gemeinsame Einrichtung</i> J = <i>Meldung für gemeinsame Einrichtung</i>
461-559	099	an	M	RESERVE	Reservfelder
Daten zum Sachverhalt					
560-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-180, 184, 189, 211 und 460. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSME. Datenbausteine für Arbeitgeber und die Sozialversicherung: – DBME - Meldesachverhalt – DBNA - Name – DBGB - Geburtsdaten – DBAN - Anschrift – DBUV - Unfallversicherung – DBKS - Knappschaft/See – DBSO - Sofortmeldung – DBKV - Krankenversicherung – DBST - Steuerdaten – DBGE - Gemeinsame Einrichtung
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

4.5 Datenbaustein: DBME - Meldesachverhalt

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBME)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBME
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-006	001	an	M	KENNZ-MIDIJOB <i>KENNZMIDI</i>	Kennzeichen Midijob: 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV/Verzicht 1 = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV 2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV Hinweis zu Ziffer 0 : Ein Verzicht ist nur noch für Meldezeiträume bis zum 30.06.2019 relevant.
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjmmmtt
015-022	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE <i>ZREN</i>	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende), in der Form: jhjmmmtt Das ZREN muss für Anmeldungen (GD im DSME = 10 - 13) Nullen sein.
023-024	002	n	M	ZAHL-TAGE <i>ZLTG</i>	Anzahl der Tage für kurzfristig Beschäftigte
025-025	001	an	m	WAEHRUNGS-KENNZ <i>WG</i>	Währungskennzeichen E = Euro
026-031	006	n	M	ENTGELT <i>EG</i>	Entgelt in vollen Euro
032-035	004	n	M	BEITRAGS-GRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel siehe Anlage 1 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
036-044	009	an	M	TAETIGKEITS-SC <i>TTSC</i>	Angaben zur Tätigkeit (Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit) xxxxxxxx
045-045	001	an	m	KENNZ-RECHTSKREIS <i>KENNZRK</i>	Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis) Grundstellung = für Meldezeiträume ab 01.01.2025 W = altes Bundesland (für Meldezeiträume bis 31.12.2024) O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin (für Meldezeiträume bis 31.12.2024)
046-046	001	an		INTERN	Internes Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
047-047	001	n		INTERN	Internes Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
048-048	001	an	m	KENNZ-SAISONARBEITNEHMER <i>KENNZSAN</i>	Kennzeichen Saisonarbeitnehmer N = kein Saisonarbeitnehmer J = Saisonarbeitnehmer

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
049-054	006	n	m	ENTGELT RENTEN- BERECHNUNG <i>EGRB</i>	Beim Kennzeichen Midijob 1 oder 2 ist das Entgelt (in vollen Euro), das ohne die Anwendung des § 20 Abs. 2a SGB IV (Midijobs) in der Rentenversicherung beitragspflichtig wäre, anzugeben (tatsächliches Entgelt) zuzüglich des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Entgelts in Zeiträumen, in denen keine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV vorlag. Besonderheit für das Jahr 2019: Umfasst die Meldung Zeiträume, die über den 30.06.2019 hinausgehen, ist für Zeiträume vor dem 01.07.2019, in denen eine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV vorlag, das in der Rentenversicherung beitragspflichtige Entgelt zu berücksichtigen. Umfasst die Meldung ausschließlich Zeiträume vor dem 01.07.2019, ist kein Entgelt anzugeben.
055-147	093	an	M	RESERVE	Reservfelder

4.6 Datenbaustein: DBNA - Name

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Name (DBNA)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBNA
005-034	030	an	M	FAMILIENNAME <i>FMNA</i>	Familienname
035-064	030	an	M	VORNAME <i>VONA</i>	Vorname
065-084	020	an	m	VORSATZWORT <i>VOSA</i>	Sofern ein Vorsatzwort im Namen enthalten ist, ist das Vorsatzwort anzugeben.
085-104	020	an	m	NAMENSZUSATZ <i>NAZU</i>	Sofern ein Namenszusatz im Namen enthalten ist, ist der Namenszusatz anzugeben.
105-124	020	an	m	TITEL <i>TITEL</i>	Sofern ein Titel vorhanden ist, ist der Titel anzugeben.
125-125	001	an	m	KENNZ-AEND-BER <i>KENNZAB</i>	Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens A = Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat) Grundstellung = Berichtigung des Namens (z. B. (Leerzeichen) Schreibfehler) oder keine Änderung

4.7 Datenbaustein: DBGB - Geburtsangaben

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Geburtsangaben (DBGB)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBGB
005-034	030	an	m	GB-NAME <i>GBNA</i>	Sofern ein Geburtsname vorhanden ist, ist der Geburtsname anzugeben.
035-054	020	an	m	GB-VORSATZWORT <i>GBVOSA</i>	Sofern ein Vorsatzwort im Geburtsnamen enthalten ist, ist das Vorsatzwort anzugeben.
055-074	020	an	m	GB-NAMENSZUSATZ <i>GBNAZU</i>	Sofern ein Namenszusatz im Geburtsnamen enthalten ist, ist der Namenszusatz anzugeben.
075-082	008	n	M	GEBURTSDATUM <i>GBDT</i>	Geburtsdatum in der Form: jhjjmmtt
083-083	001	an	M	GESCHLECHT <i>GE</i>	Geschlecht M = männlich W = weiblich X = unbestimmt D = divers
084-117	034	an	M	GB-ORT <i>GBOT</i>	Geburtsort
118-120	003	n	M	GB-LAND <i>GBLD</i>	Geburtsland

4.8 Datenbaustein: DBAN - Anschrift

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Anschrift (DBAN)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAN
005-007	003	an	m	LAENDER-KENNZ <i>LDKZ</i>	Bei ausländischen Anschriften muss hier das Länder-(Kfz)-Kennzeichen angegeben werden.
008-017	010	an	m	PLZ <i>PLZ</i>	Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch sein (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).
018-051	034	an	M	WOHNORT <i>ORT</i>	Wohnort
052-084	033	an	m	STRASSE <i>STR</i>	Sofern in der Anschrift eine Straße enthalten ist, ist die Straße anzugeben.
085-093	009	an	m	HAUS-NR <i>NR</i>	Sofern in der Anschrift eine Hausnummer enthalten ist, ist die Hausnummer anzugeben.
094-133	040	an	m	ADR-ZUSATZ <i>ADRZU</i>	Sofern in der Anschrift ein Anschriftenzusatz enthalten ist, ist der Anschriftenzusatz anzugeben.

4.9 Datenbaustein: DBUV - Unfallversicherung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Unfallversicherung (DBUV)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBUV
005-005	001	n	M	ANZAHL-UV <i>ANUV</i>	Anzahl der angehängten UV-Daten (maximal 9) in der Form: n
die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANUV					
001-003	003	an	M	UV-GRUND-n <i>UVGDn</i>	Grund für die Besonderheiten bei der Abgabe der UV-Daten. Grundstellung (Leerzeichen) = ohne Besonderheiten A07 = Meldungen für Arbeitnehmer der UV-Träger A08 = Unternehmen ist Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft A09 = Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (wie z.B. die Kopfpauschale) B01 = Entsparung von ausschließlich sozialversicherungspflichtigem Wertguthaben B06 = UV-Entgelt wird in einer anderen Gefahrtarifstelle dieser Entgeltmeldung angegeben B09 = Sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der Meldung erfordern C01 = Entsparung von übertragenem Wertguthaben durch die DRV Bund
004-018	015	an	m	BBNR-UV-n <i>BBNRUVn</i>	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
019-038	020	an	m	MITGLIEDS-NR-n <i>MNRn</i>	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger Sofern keine Unternehmensnummer übermittelt wird, ist die Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger anzugeben.
039-053	015	n	m	UNTERNEHMENS-NUMMER-n <i>UNRSn</i>	Unternehmensnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger nnnnnnnnnnnnnnnnnn Sofern eine Unternehmensnummer vorhanden ist, ist diese anzugeben.
054-068	015	an	m	BBNR-GTS-n <i>BBNRGTn</i>	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarif angewendet wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
069-076	008	an	m	GT-STELLE-n <i>GTSTn</i>	Gefahrtarifstelle
077-082	006	n	M	UV-EG-n <i>UEGn</i>	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung in vollen Euro
083-086	004	an	M	RESERVE	Reservfelder

4.10.1 Datenbaustein: DBKS - See

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Knappschaft/See (DBKS)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKS
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE <i>KENNZKS</i>	Kennzeichen Daten vorhanden für S = See-SV
006-007	002	n	M	BERUFSGRUPPEN <i>BGR</i>	Seemännische Berufsgruppen gemäß Anlage 7
008-009	002	n	M	VERSICHERUNGSAR TEN <i>VA</i>	Versicherungsarten gemäß Anlage 7 bei - nichtfahrenden Versicherten - Beschäftigung auf ISR-Schiffen - Versicherung kraft Ausstrahlung - Versicherung auf Antrag
010-011	002	n	M	FAHRZEUGGRUPPEN <i>FGR</i>	Fahrzeuggruppen gemäß Anlage 7
012-013	002	n	m	PATENTE <i>PAT</i>	Besteht ein Patent zum nautischen oder technischen Dienst, ist das Patent anzugeben gemäß Anlage 7
014-014	001	an	M	ANTRAG AUF RVBEFREIUNG <i>AQRVB</i>	Formloser Antrag auf Befreiung von der Rentenversi- cherungspflicht für nichtdeutsche Seeleute (gilt nur zur Fristwahrung) N = <i>kein Antrag</i> J = <i>Antrag</i>
015-220	206	an	M	RESERVE	Reservfelder

4.10.2 Datenbaustein: DBKS - Knappschaft

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Knappschaft/See (DBKS)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKS
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE <i>KENNZKS</i>	Kennzeichen Daten vorhanden für K = <i>knappschaftliche Sozialversicherung</i>
006-006	001	an	M	RESERVE	Reservefeld
007-150	144	an	M	TAETIGKEITS-SC-KnV <i>TTSC-KNV</i>	Knappschaftlicher Tätigkeitsschlüssel gemäß Anlage 8 in der Form: Ab-Monat (2 Stellen), Tätigkeitsschlüssel (9 Stellen) Besonderheitenschlüssel (1 Stelle)
151-158	008	an	M	RESERVE	Reservefeld
159-160	002	an	m	ABKEHRGRUND KNV <i>ABKGD KNV</i>	Abkehrgrund Knappschaft
161-184	024	an	m	UNTER TAGE SCHICHTEN <i>UT</i>	Schichten unter Tage
185-220	036	an	M	RESERVE	Reservfelder

4.11 Datenbaustein: DBSO - Sofortmeldung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Sofortmeldung (DBSO)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBSO
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO- SOFORT <i>KENNZSTSO</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Sofortmeldung: N = <i>keine Stornierung</i> J = <i>Stornierung</i>
006-013	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN- SOFORT <i>ZRBGSO</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Sofortmeldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjmmmtt

4.12 Datenbaustein: DBKV - Krankenversicherung (GKV-Monatsmeldung)

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Krankenversicherung (DBKV)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKV
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-007	002	n	M	RESERVE	Reservefeld
008-009	002	n	M	SV-TAGE <i>SVTG</i>	Anzahl der Tage, für die eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung im Abrechnungsmonat besteht (SV-Tage)
010-017	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG-KV</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn oder Beginn des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjmmmtt
018-025	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE <i>ZREN-KV</i>	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende oder Ende des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjmmmtt
026-033	008	n	M	RESERVE	Reservefeld
034-041	008	n	M	EINMALIGES- ENTGELT <i>EZEG</i>	Einmalig gezahltes Entgelt in Eurocent
042-068	027	an	M	RESERVE	Reservefeld
069-072	004	n	M	BEITRAGSGRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
073-073	001	an	m	KENNZ- RECHTSKREIS <i>KENNZRK</i>	Kennzeichen Rechtskreis: Grundstellung = für Meldezeiträume ab 01.01.2025 W = altes Bundesland (für Meldezeiträume bis 31.12.2024) O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin (für Meldezeiträume bis 31.12.2024)
074-081	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT KV/PV <i>LFDKV</i>	Laufendes Entgelt zur KV/PV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge bei Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt wurden oder zu zahlen gewesen wären.
082-089	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT RV <i>LFDRV</i>	Laufendes Entgelt zur RV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.
090-097	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT ALV <i>LFDVAV</i>	Laufendes Entgelt zur AIV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden.
098-150	053	an	M	RESERVE	Reservefelder

4.13 Datenbaustein DBST - Steuerdaten

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Steuerdaten (DBST)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBST
005-005	001	n	M	BESTEUERUNGSART <i>STEUER-ART</i>	Art der Besteuerung 0 = <i>keine Pauschsteuer</i> 1 = <i>2 % Pauschsteuer</i>
006-018	013	n	m	STEUERNR-AG <i>ST-AG</i>	Steuernummer des Arbeitgebers Die Angabe der Steuernummer ist zwingend; Ausnahme ist, sofern die Steuerverwaltung keine Steuernummer vergeben hat.
019-029	011	n	m	IDENTIFIKATIONSNR-AN <i>IDNR-AN</i>	Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Beschäftigten Die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer ist zwingend; Ausnahme ist, sofern die Steuerverwaltung keine Steuer-Identifikationsnummer vergeben hat.

4.14 Datenbaustein: DBGE – Gemeinsame Einrichtung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Gemeinsame Einrichtung (DBGE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBGE
005-006	002	n	M	GEMEINSAME-EINRICHTUNG <i>GEM-EIN</i>	Kennzeichnung, an welche gemeinsame Einrichtung die Meldung übermittelt wird 01 = <i>Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK)</i> 02 = <i>Sozialkasse des Berliner Baugewerbes (SKB)</i>
007-036	030	an	M	BETRIEBSKONTEN-NUMMER <i>BKN</i>	Betriebskontennummer des Betriebes
037-066	030	an	M	ARBEITNEHMER-NUMMER <i>ANNR</i>	Arbeitnehmernummer des Arbeitnehmers
067-166	100	an	M	RESERVE	Reservefeld

4.15 Datensatz: DSVV – Versicherungsnummernabfrage

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSVV
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER <i>ABSN</i>	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER <i>EPNR</i>	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Identifikation					
064-075	012	an	m	VSNR VSNR	Ist bei der Abfrage leer. Sofern eine Versicherungsnummer eindeutig ermittelt werden kann, erfolgt die Rückmeldung in der Form: bbttmmjjassp
076-076	001	n	M	KENNZ- RUECKMELDUNG KENNZRM	Ergebnis der Prüfung bei der DSRV 0 = Grundstellung 1 = kein Ergebnis 2 = eindeutiges Ergebnis 3 = kein eindeutiges Ergebnis
077-077	001	an	M	RESERVE	Reservefeld
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	Betriebs-/Zahlstellennummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). nnnnnnnn
093-112	020	an	m	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	Sofern ein Aktenzeichen beim Verursacher besteht, ist dieses anzugeben.
113-144	032	an	M	DATENSATZ-ID DS-ID	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller
145-146	002	an	M	RESERVE	Reservefeld
147-147	001	an	M	MM- UEBERMITTLUNG MMUEB	Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung: 1 = Meldung aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV) 5 = Meldung mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV)
148-171	024	an	M	RESERVE	Reservefeld
Kennzeichen, welche Datenbausteine vorhanden sind					
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA - Name vorhanden: J = Namensdaten vorhanden
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME MMGB	Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben vorhanden: J = Geburtsangaben vorhanden
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT MMAN	Datenbaustein DBAN - Anschrift vorhanden: J = Anschriftangaben vorhanden
175-200	026	an	M	RESERVE	Reservefeld
Daten zum Sachverhalt					
201-xxx					Es folgen die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 172-174. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSVV: – DBNA - Name – DBGB - Geburtsdaten – DBAN - Anschrift
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

4.16 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- lertext (z. B.: xxxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

6.1 Datensatz: DSKK - Datensatz Krankenkassenmeldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Änderungen zur vorherigen Fassung werden in blauer Schriftfarbe dargestellt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSKK
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER <i>ABSN</i>	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER). 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben. Annnnnnn 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen.
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUM- MER <i>EPNR</i>	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR- EMPFAENGER). 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen nnnnnnnn In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. Annnnnnn 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen.
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01 - 99

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
042-061	020	n	M	DATUM- ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikro- sekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	m	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = <i>Datensatz fehlerfrei</i> 1 = <i>Datensatz fehlerhaft</i>
063-063	001	n	m	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes in der Form: n
Daten zur Identifikation					
064-075	012	an	m	VSNR <i>VSNR</i>	Sofern der Krankenkasse/Einzugsstelle eine Versicherungsnummer bekannt ist, ist diese in der Form: bbttmmjjassp anzugeben. Bei der Anforderung von Arbeitgeberdaten (GD = 06) ist keine Versicherungsnummer anzugeben.
076-092	017	an	M	RESERVE	Leerzeichen
093-112	020	an		AKTENZEICHEN-KK <i>AZ-KK</i>	Dieses Feld steht der Krankenkasse zur Verfügung
113-127	015	an	M	BBNR-AG <i>BBNRAG</i>	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn Entspricht der Betriebsnummer aus dem Feld BBNR-VU des DSME der Anmeldung oder der GKV-Monatsmeldung des Arbeitgebers. Bei Grund der Abgabe = 06 (Anforderung DSAK) ist die Hauptbetriebsnummer aus der der Anforderung zugrundeliegenden Anmeldung anzugeben. Erfolgt die Anforderung des DSAK auf Grundlage eines Beitragsnachweises, ist die Betriebsnummer aus dem Beitragsnachweis-Datensatz anzugeben.
128-147	020	an	m	AKTENZEICHEN- ARBEITGEBER <i>AZ-AG</i>	Sofern der Meldepflichtige in der Meldung im Feld Aktenzeichen-Verursacher (AZ-VU) ein Aktenzeichen angegeben hat, ist dieses anzugeben. Bei Abgabegrund 06 (Anforderung Arbeitgeberdaten) ist von der Krankenkasse der Wert aus dem Feld ABRECHNUNGSTELLE2 (ABRECHN2) aus dem der Anforderung zugrundeliegenden Datensatz BW02 (Datensatz Beitragsnachweis der Arbeitgeber) anzugeben, sofern die Verarbeitung des erstmaligen Beitragsnachweises Auslöser für die Anforderung ist.
148-162	015	an	m	BBNR-ABRECH- NUNGSTELLE <i>BBNRAS</i>	Sofern der Meldepflichtige in der Meldung die Betriebsnummer einer Abrechnungsstelle angeben hat (BBNRAS), ist diese hier anzugeben. nnnnnnnn

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
163-165	003	an	M	RESERVE	Leerzeichen
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND GD	Grund der Abgabe: 01 = Anforderung GKV-Monatsmeldung 02 = Prüfergebnis BBG ohne Einmalzahlung 03 = Prüfergebnis BBG mit Einmalzahlung 04 = Bestätigung Mitgliedschaft 05 = Anforderung Jahresmeldung 06 = Anforderung Arbeitgeberdaten 07 = Rückmeldung Beschäftigungszeiten für kurzfristig Beschäftigte
168-170	003	an	M	RESERVE	Leerzeichen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber vorhanden sind					
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN <i>MMMM</i>	Datenbaustein DBMM – Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
172-172	001	an	M	MM-BESTAETIGUNG <i>MMMB</i>	Datenbaustein DBMB – Meldesachverhalt Mitgliedsbestätigung vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
173-173	001	an	M	MM-ANFORDERUNG MELDUNG <i>MMAM</i>	Datenbaustein DBAM – Meldesachverhalt Anforderung Meldung vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
174-174	001	an	M	MM-MELDEDATEN <i>MMMG</i>	Datenbaustein DBBG – Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
175-175	001	an	M	MM-NAME <i>MMNA</i>	Datenbaustein DBNA – Name vorhanden: N = keine Namensdaten J = Namensdaten vorhanden
176-176	001	an	M	MM-KURZFRISTIG <i>MMKU</i>	Datenbaustein DBKB - Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
177-177	001	an	M	RESERVE	Leerzeichen
178-190	013	an	M	RESERVE	Leerzeichen
191-222	032	an	M	DATENSATZ-ID <i>DS-ID</i>	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes
223-254	032	an	m	DATENSATZ-ID URSPRUNGSMELDUNG <i>DSID_UR</i>	Sofern in der Ursprungsmeldung eine Datensatz-ID enthalten war, ist diese anzugeben.
255-286	032	an	M	RESERVE	Leerzeichen
Daten zum Sachverhalt					
287-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-176. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSKK. Datenbausteine für Arbeitgeber: – DBMM – Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung – DBMB – Meldesachverhalt Bestätigung Mitgliedschaft – DBAM– Anforderung Meldung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
					– DBBG -Meldesachverhalt - Beitragsbemessungsgrenze – DBNA – Name – <u>DBKB - Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung vorhanden</u>
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

6.2 Datenbaustein: DBMM – Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBMM)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBMM
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = <i>keine Stornierung</i> J = <i>Stornierung</i>
006-006	001	an	M	RESERVE	Leerzeichen
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN <i>ZRBG</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll, in der Form: jhjjmmtt
015-022	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE <i>ZREN</i>	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll, in der Form: jhjjmmtt

6.3 Datenbaustein: DBMB – Mitgliedsbestätigung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Meldesachverhalt Mitgliedsbestätigung (DBMB)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBMB
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = <i>keine Stornierung</i> J = <i>Stornierung</i>
006-006	001	an	M	MITGLIEDSCHAFT <i>MGST</i>	Feststellung zur Mitgliedschaft: J = <i>Mitgliedschaft besteht</i> N = <i>Mitgliedschaft besteht nicht</i>
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN MITGLIEDSCHAFT <i>ZRBM</i>	Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft aufgrund Aufnahme der Beschäftigung/Krankenkassenwechsel in der Form: jhjjmmtt
015-064	050	an	M	RESERVE	Leerzeichen

6.4 Datenbaustein DBAM – Anforderung Meldung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Anforderung Meldung (DBAM)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAM
005-008	004	n	M	ANFORDERUNG KALENDERJAHR AFKJ	Kalenderjahr für das eine Jahresmeldung angefordert wird in der Form: jhjj
009-055	047	an	M	RESERVE	Leerzeichen

6.5 Datenbaustein: DBBG – Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBBG
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = <i>keine Stornierung</i> J = <i>Stornierung</i>
006-012	007	n	M	LAUFENDES GESAMT-ENTGELT KV GAEGKV	Laufendes beitragspflichtiges Gesamtentgelt KV in Eurocent
013-019	007	n	M	LAUFENDES GESAMT-ENTGELT RV GAEGRV	Laufendes beitragspflichtiges Gesamtentgelt RV in Eurocent
020-026	007	n	M	LAUFENDES GESAMT-ENTGELT ALV GAEGALV	Laufendes beitragspflichtiges Gesamtentgelt AIV in Eurocent
027-033	007	n	M	EINMALIG GEZAHLTES ENTGELT KV EGAKV	Beitragspflichtiger Teil des einmalig gezahlten Entgelts KV in Eurocent
034-040	007	n	M	EINMALIG GEZAHLTES ENTGELT RV EGARV	Beitragspflichtiger Teil des einmalig gezahlten Entgelts RV in Eurocent
041-047	007	n	M	EINMALIG GEZAHLTES ENTGELT ALV EGALV	Beitragspflichtiger Teil des einmalig gezahlten Entgelts AIV in Eurocent
048-055	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll, in der Form: jhjmmmtt
056-063	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE ZREN	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll, in der Form: jhjmmmtt

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
064-064	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS KENNZRK	Kennzeichen Rechtskreis: Grundstellung = für Meldezeiträume ab 01.01.2025 W = altes Bundesland (für Meldezeiträume bis 31.12.2024) O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin (für Meldezeiträume bis 31.12.2024)
065-066	002	n	M	SV-TAGE SVTG	Anzahl der Tage, für die eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung im Abrechnungsmonat besteht (SV-Tage).
067-067	001	an	M	KENNZ-KV LAUFENDES ARBEITSENTGELT KENNZKVL	Kennzeichen Krankenversicherung laufendes Arbeitsentgelt Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: N = BBG in der KV wurde nicht überschritten J = BBG in der KV wurde überschritten
068-068	001	an	M	KENNZ-RV LAUFENDES ARBEITSENTGELT KENNZRVL	Kennzeichen Rentenversicherung laufendes Arbeitsentgelt Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: N = BBG in der RV wurde nicht überschritten J = BBG in der RV wurde überschritten V = Versicherungsfreiheit/Befreiung von der Versicherungspflicht
069-069	001	an	M	KENNZ-ALV LAUFENDES ARBEITSENTGELT KENNZALVL	Kennzeichen Arbeitslosenversicherung laufendes Arbeitsentgelt Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: N = BBG in der AIV wurde nicht überschritten J = BBG in der AIV wurde überschritten V = Versicherungsfreiheit/Befreiung von der Versicherungspflicht
070-070	001	an	m	KENNZ-KV EINMALZAHLUNG KENNZKVE	Kennzeichen Krankenversicherung Einmalzahlung Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: N = BBG in der KV wurde nicht überschritten J = BBG in der KV wurde überschritten
071-071	001	an	m	KENNZ-RV EINMALZAHLUNG KENNZRVE	Kennzeichen Rentenversicherung Einmalzahlung Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: N = BBG in der RV wurde nicht überschritten J = BBG in der RV wurde überschritten V = Versicherungsfreiheit/ Befreiung von der Versicherungspflicht
072-072	001	an	m	KENNZ-ALV EINMALZAHLUNG KENNZALVE	Kennzeichen Arbeitslosenversicherung Einmalzahlung Beitragsbemessungsgrenze wurde überschritten: N = BBG in der AIV wurde nicht überschritten J = BBG in der AIV wurde überschritten V = Versicherungsfreiheit/Befreiung von der Versicherungspflicht

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
073-095	023	an	M	RESERVE	Reservfelder

6.6 Datenbaustein DBKB – Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein Rückmeldung bei kurzfristiger Beschäftigung (DBKB)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKB
005-005	001	n	M	KENNZEICHEN KURZFRISTIGE BESCHÄFTIGUNG <i>KENNZKB</i>	Im Kalenderjahr der Verarbeitung einer Anmeldung für eine kurzfristige Beschäftigung bestand bereits oder besteht aktuell eine weitere kurzfristige Beschäftigung. 0 = Nein 1 = Ja
006-020	015	an	M	RESERVE	Leerzeichen

6.7 Datenbaustein: DBNA - Name

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Name (DBNA)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBNA
005-034	030	an	M	FAMILIENNAME <i>FMNA</i>	Familiennamen
035-064	030	an	M	VORNAME <i>VONA</i>	Vorname
065-084	020	an	m	VORSATZWORT <i>VOSA</i>	Sofern ein Vorsatzwort im Namen enthalten ist, ist das Vorsatzwort anzugeben.
085-104	020	an	m	NAMENSZUSATZ <i>NAZU</i>	Sofern ein Namenszusatz im Namen enthalten ist, ist der Namenszusatz anzugeben.
105-124	020	an	m	TITEL <i>TITEL</i>	Besteht ein Titel, ist dieser anzugeben.
125-125	001	an	m	KENNZ-AEND-BER <i>KENNZAB</i>	Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens A = <i>Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat)</i> Grundstellung = <i>Berichtigung des Namens (z. B. (Leerzeichen) Schreibfehler) oder keine Änderung</i>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B.: xxxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.03.2025

2. Erweiterung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 – 3 SGB IV zum 01.01.2026; hier: Meldungen für berufsmäßig unständig Beschäftigte

Bei dem Personenkreis der unständig Beschäftigten werden insbesondere bei bestimmten Berufsgruppen (zum Beispiel Synchronsprecher) regelmäßig einzelne Beschäftigungstage gemeldet. Diese einzelnen Meldungen führen zu einem erheblichen Meldevolumen und damit bei den Sozialversicherungsträgern zu fortwährenden und nachhaltigen Schwierigkeiten. Insbesondere die transparente Darstellung eines Versicherungsverlaufs können die Rentenversicherungsträger aufgrund der Vielzahl der separaten Meldungen von Beschäftigungszeiten, die einzelne Tage umfassen, nicht vollumfänglich gewährleisten. Darüber hinaus kommen aufgrund des Meldevolumens die Versicherungskonten der Rentenversicherungsträger an Kapazitätsgrenzen. Entsprechende Herausforderungen bestehen bei den Arbeitgeberkonten der Einzugsstellen. Die atypischen Meldungen führen überdies zu Friktionen in standardisierten Prozessen wie dem Qualifizierten Meldedialog und damit zu manuellen Klärungsaufwänden. Derzeit müssen mit großem Aufwand technische Hilfslösungen gefunden und manuelle Eingriffe durch die Sachbearbeitung der Sozialversicherungsträger vorgenommen werden.

Zur Vermeidung der vorgenannten Schwierigkeiten haben Arbeitgeber bereits bislang die Möglichkeit, die einzelnen Beschäftigungstage von berufsmäßig unständig Beschäftigten unter Beachtung der besonderen Vorschriften zum Beginn und Ende der Mitgliedschaft unständig Beschäftigter nach § 186 Absatz 2 SGB V innerhalb eines Kalendermonats in einer An- und Abmeldung zusammenfassen, sofern der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen beträgt (Ziffer 2.1 der Gemeinsamen Grundsätze). Diese Option wird allerdings von Arbeitgebern nicht oder nur vereinzelt in Anspruch genommen, mutmaßlich durch eine fehlende Umsetzung dieser Option im Abrechnungsprogramm.

Ziel muss es sein, wirkungsvolle Maßnahmen zu ergreifen, um die dauerhaften Friktionen in den vorgenannten Prozessen nachhaltig zu verringern, zumal in der Vergangenheit bereits entsprechende Lösungen gefunden wurden.

Bereits seit 1972 wurde in § 18 DEVO/2. DEVO, später in § 30 DEÜV das Meldeverfahren für unständig Beschäftigte gesondert geregelt. Die Arbeitgeber hatten danach bis 31.12.2005 die Möglichkeit, Meldungen für unständig Beschäftigte in Form von manuellen Listen zu erstatten. Die Einzugsstellen haben diese jährlich zusammengefasst und in elektronischer Form mit der Personengruppe 205 an die Deutsche Rentenversicherung weitergeleitet. Mit dem Wegfall von Meldungen in Papierform zum 01.01.2006 waren auch die Meldungen für unständig Beschäftigte von den Arbeitgebern ausschließlich in elektronischer Form abzugeben. Die Krankenkassen fassten diese vor der Weiterleitung an die Deutsche Rentenversicherung zusammen. Erst mit der Integration der Unfallversicherung in das Meldeverfahren wurde die Zusammenfassung der Meldungen im Jahr 2010 abgeschafft, um die Generierung des Lohnnachweises aus den Meldedaten umsetzen zu können. Mit der Einführung eines separaten Datensatzes für den Lohnnachweis zum 01.01.2016 wurde eine Prüfung des Wiedereinsatzes der vorherigen Melderegungen für unständig Beschäftigte, gegebenenfalls in optimierter Form, versäumt. Mittlerweile ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Zusammenfassung und eine damit verbundene Veränderung der Meldedaten durch die Einzugsstellen in Anbetracht der zwischenzeitlich geänderten gesetzlichen Grundlagen nicht denkbar.

Eine obligatorische Zusammenfassung von Beschäftigungszeiten durch den Arbeitgeber würde die bestehenden Schwierigkeiten und Mehraufwände nachhaltig und dauerhaft reduzieren; zudem würde diese Maßnahme zeitgleich eine Qualitätssicherung bewirken.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, die in den Gemeinsamen Grundsätzen unter Ziffer 2.1 bislang bestehende Möglichkeit einer Zusammenfassung der einzelnen Beschäftigungstage in einer Entgeltmeldung ab dem 01.01.2026 als verpflichtende Vorgabe vorzusehen. Die Regelung in den Gemeinsamen Grundsätzen wird wie folgt modifiziert:

2.1 Unständig Beschäftigte

Für unständig Beschäftigte sind die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. In Anwendung der besonderen Vorschriften zum Beginn und Ende der Mitgliedschaft unständig Beschäftigter (§ 186 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - SGB V) [haben Arbeitgeber die Beschäftigungszeiten eines berufsmäßig unständig Beschäftigten \(Personengruppe 118\) in einer Abmeldung zusammenzufassen, sofern der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen beträgt. Wurde zu diesem Zeitpunkt noch keine Anmeldung erstattet, kann die Zusammenfassung der Beschäftigungszeiten in einer zeitgleichen An- und Abmeldung erfolgen \(Abgabegrund 40\). Um eine konsequente](#)

Umsetzung der Zusammenfassung zu gewährleisten und die Anzahl der Korrekturmeldungen zu minimieren, ist die Abmeldung frühestens nach Ablauf der dreiwöchigen Frist in zusammengefasster Form abzugeben. Sofern der Zeitraum über den 31.12 eines Jahres hinausgeht, ist eine Jahresmeldung abzugeben.

Die Fristen sind unter Berücksichtigung von § 26 Absatz 1 SGB X in Verbindung mit §§ 187 bis 193 BGB zu bestimmen.

Diese Sonderregelungen gelten nicht für nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte (Personengruppe 117).

Hinweis zur Beschäftigungsstatistik

Die Änderung der untergesetzlichen Regelung zur Abgabe von Meldungen wird zu einem einmaligen Umstellungseffekt in der Beschäftigungsstatistik zum Monatsanfang Januar 2026 führen. Aufgrund der vermehrt zusammengefassten Beschäftigungsmeldungen der Personengruppe 118 kann die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um bis zu 10.000 bzw. 0,03 Prozent gegenüber dem Vormonat steigen. Dagegen ist mit einem Rückgang der begonnenen und beendeten Beschäftigungsverhältnisse um maximal 200.000 bzw. 1,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr zu rechnen. Da die geänderte Regelung aber voraussichtlich nicht dazu führt, dass alle tageweisen Beschäftigungen zusammengefasst werden, wird der Effekt voraussichtlich niedriger ausfallen.

Die angepassten Gemeinsamen Grundsätze sind dem TOP 1 als Anlage beigelegt.

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Zur Sicherstellung einer frühzeitigen Kommunikation der Neuregelung wird das gemeinsame Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ unter Ziffer 1.1.2 bereits vor Genehmigung der Gemeinsamen Grundsätze angepasst und um entsprechende Beispiele ergänzt.

Das gemeinsame Rundschreiben „Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten“ vom 21.11.2018 (Abschnitt I1) ist im Rahmen der nächsten Überarbeitung anzugleichen.

unbesetzt

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.03.2025

3. Anpassung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datei der Stammdaten der an den Meldeverfahren beteiligten Träger der sozialen Sicherung nach § 98a Absatz 2 SGB IV; hier: Aufnahme der Daten der gemeinsamen Einrichtungen

Nach § 98a Absatz 2 SGB IV ist der Inhalt der Datei der Stammdaten, der Aufbau, das Nähere zur Aktualisierung und der Zugriff auf die Daten durch Dritte in gesonderten Gemeinsamen Grundsätze festzulegen.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die Inhalte der Datei der Stammdaten abgestimmt und die nähere Ausgestaltung in Gemeinsamen Grundsätzen beschrieben. Die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes waren noch nicht enthalten. Zum 01.01.2026 werden die Angaben für die gemeinsamen Einrichtungen in der Datei ergänzt und die Anlage 1 der Grundsätze um die Angaben zu den gemeinsamen Einrichtungen erweitert.

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

unbesetzt

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT BAHN SEE, BOCHUM

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER BERUFSSTÄNDISCHEN

VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN e.V, BERLIN

GEMEINSAME EINRICHTUNGEN DES TVG

XX.XX.2025

Gemeinsame Grundsätze für die Datei der Stammdaten der an den Meldeverfahren beteiligten Träger der sozialen Sicherung nach

§ 98a Absatz 2 SGB IV

in der vom 01.01.2026 an geltenden Fassung¹

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen e.V. sowie die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes haben für die Stammdaten, der an den Meldeverfahren beteiligten Träger der sozialen Sicherung, die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Stammdatendatei“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 98a Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Stammdatendatei“ sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätze nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am xx.xx.2025 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Inhalt	3
3. Aufbau	3
3.1 Gesetzliche Krankenversicherung	3
3.2 Annahmestellen	3
3.3 Gesetzliche Unfallversicherung	4
3.4 Bundesagentur für Arbeit	4
3.5 Berufsständische Versorgungseinrichtungen	4
3.6 Die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes	4
4. Pflege der Daten	4
5. Abruf der Datei	4
6. Nutzung der Datei	4

1. Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen e.V. sowie die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes bestimmen in den nachfolgenden Gemeinsamen Grundsätzen

- das Nähere zum Inhalt
- den Aufbau und die Aktualisierung der Datei
- den Abruf der Datei durch Arbeitgeber und Zahlstellen.

2. Inhalt

Die Datei enthält die notwendigen Stammdaten der Träger der sozialen Sicherung für die Durchführung der Meldeverfahren. Die Datei im XML-Format enthält die tagesaktuellen sowie die historisierten Daten.

3. Aufbau

Die Beitragssätze und Rechengrößen werden als allgemeine Angaben in jeweils eigenen Elementgruppen zusammengefasst. Die Angaben zu den Krankenkassen, Annahmestellen, den Stammdaten der Unfallversicherungsträger, der Bundesagentur für Arbeit und die Angaben zu den berufsständischen Versorgungswerken werden in eigenen Elementgruppen gepflegt.

Die genauen Inhalte sind der Anlage 1 der Gemeinsamen Grundsätze zu entnehmen.

3.1 Gesetzliche Krankenversicherung

Die Datei enthält die Adressangaben für den postalischen und elektronischen Versand von Meldungen und Anträgen. Daneben sind noch der kassenindividuelle Beitragssatz und die Umlage- und Erstattungssätze enthalten.

3.2 Annahmestellen

Die Elementgruppe enthält alle Angaben für die elektronische Kommunikation mit der Annahmestelle und ggf. den Rechtsnachfolger, damit auch bei einer rückwirkenden Korrektur die aktuell verantwortliche Annahmestelle adressiert werden kann.

3.3 Gesetzliche Unfallversicherung

Die Datei bildet die Stammdaten der Unfallversicherungsträger ab.

3.4 Bundesagentur für Arbeit

In der Datei wird das Dienststellenverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit abgebildet.

3.5 Berufsständische Versorgungseinrichtungen

Es werden die Stammdaten der jeweiligen berufsständischen Versorgungseinrichtung abgebildet.

3.6 Die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes

Die Datei enthält die Adressangaben der gemeinsamen Einrichtungen, die Angaben zur elektronischen Übermittlung von Meldungen, die jeweiligen Beitragssätze sowie die Angaben zur Ausbildungsvergütung.

4. Pflege der Daten

Die Pflege und Aktualisierung der Daten erfolgt unverzüglich durch die jeweilige Stelle über ein Portal der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG GmbH). Davon abweichend können die Daten nach bilateraler Abstimmung auch über eine elektronische Schnittstelle an die ITSG GmbH übermittelt werden.

Die Beitragssätze und Rechengrößen, die allgemein gelten, werden zentral durch den GKV-Spitzenverband gepflegt.

5. Abruf der Datei

Die Datei steht ab dem 1. Juli 2024 über die Internetadresse: <https://download.gkv-ag.de/> für alle Stellen, die einen gesetzlichen Auftrag zur Teilnahme haben, frei zum Abruf zur Verfügung. Der Download umfasst immer eine Gesamtlieferung.

6. Nutzung der Datei

Ab dem 1. Januar 2025 sind gemäß § 95b SGB IV die für die Abrechnung notwendigen Daten durch die Entgeltabrechnungsprogramme und die Programme zur Abrechnung von Versorgungsbezügen aus der Datei der Stammdaten zu entnehmen, sofern sie in dieser vorliegen. Die Daten sind vor der ersten Echtabrechnung des Monats zu aktualisieren.

Die Zeiterfassungssysteme sind von der verpflichtenden Nutzung der Datei der Stammdaten

ausgenommen, weil Abruf, Annahme und Verarbeitung von Arbeitsunfähigkeitszeiten und das Dialogverfahren zur Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen keine Abrechnung erfordern, die die Nutzung der Daten der Stammdatendatei erfordert.

Die Verpflichtung für systemgeprüfte elektronische Ausfüllhilfen kommt ebenfalls nicht zum Tragen, weil eine Ausfüllhilfe keine Abrechnung vornimmt, sondern nur für die Datenübermittlung an die zuständigen Stellen verwendet wird.

unbesetzt

Stammdatendatei

Stand:	12.03.2025
Gültig ab:	01.01.2026
Version:	2.0

Inhaltsverzeichnis

1	Zeichendarstellung	3
2	Stammdatendatei	4

1 Zeichendarstellung

Zeichendarstellung:

an	= alphanumerisches Feld
n	= numerisches Feld
m	= bedingte Mussangabe (Angabe erforderlich, wenn die dargelegte Bedingung erfüllt ist)
M	= Mussangabe

Technische Umsetzung

Für die Umsetzung des Verfahrens sind die veröffentlichten XML Schemata zu nutzen. Die nachfolgende Beschreibung der Feldinhalte ist nur deklaratorisch.

2 Stammdatendatei

Zeile	Ebene					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
1	1					Stammdatendatei				
2		2				versionsnummer	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 1.0.0 - 9.9.9	M	an	005
3		2				Steuerungsdaten	Datenfeldgruppe	M		
4			3			Datum_Erstellung	Zeitpunkt der Erstellung der Datei in der Form: Jhjj-mm-tt (Datum) Thh:mm:ssZ (Uhrzeit)	M	an	019
5		2				Beitragssaetze_Sv	Datenfeldgruppe			
6			3			gueltig_ab	Datum für den Gültigkeitsbeginn der Beitragssätze Jhjj-mm-tt	M	an	010
7			3			letzte_aenderung	Erfassungsdatum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010
8			3			Kv_Allgemein	Allgemeiner Einheitsbeitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung nn.nn	M	an	005
9			3			Kv_Ermaessigt	Ermäßigter Einheitsbeitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung nn.nn	M	an	005
10			3			Kv_Dzban	Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung nn.nn	M	an	005
11			3			Kv_Lkk_Versorgungsbezug	KV-Beitragssatz für Versicherte der Landwirtschaftlichen Krankenkasse aus dem Versorgungsbezug nn.nn	M	an	005
12			3			Pv_Basisbeitragssatz	Basisbeitragssatz zur Pflegeversicherung - für Personen mit Elterneigenschaft bzw. einem Kind - für Personen ohne Elterneigenschaft ist zusätzlich der Zuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose zu berücksichtigen. nn.nn	M	an	005
13			3			Pv_Abschlag	Abschläge für Kinder beim Pflegeversicherungsbeitrag	M	an	005

Zeile	Ebene						Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
								nn.nn			
14			3				Pv_Zuschlag	Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose	M	an	005
								nn.nn			
15			3				Rv_Allgemein	Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung	M	an	005
								nn.nn			
16			3				Rv_Knappschaftlich	Beitragssatz zur knappschaftlichen Rentenversicherung	M	an	005
								nn.nn			
17			3				Rv_Pauschal_Ag	Pauschaler Beitragssatz zur Rentenversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Arbeitgeberanteil)	M	an	005
								nn.nn			
18			3				Rv_Anteil_An	Beitragssatzanteil zur Rentenversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Arbeitnehmeranteil)	M	an	005
								nn.nn			
19			3				Kv_Pauschal	Pauschaler Beitragssatz zur Krankenversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Arbeitgeberanteil)	M	an	005
								nn.nn			
20			3				Pauschalsteuer_Minijob	Höhe des pauschalen Steuersatzes für geringfügig entlohnte Beschäftigte	M	an	005
								nn.nn			
21			3				Rv_Pauschal_Ag_Privathaushalt	Pauschaler Beitragssatz zur Rentenversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigte ausschließlich im Privathaushalt (Arbeitgeberanteil)	M	an	005
								nn.nn			
22			3				Rv_Anteil_An_Privathaushalt	Beitragssatzanteil zur Rentenversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigte ausschließlich im Privathaushalt (Arbeitnehmeranteil)	M	an	005
								nn.nn			
23			3				Kv_Pauschal_Privathaushalt	Pauschaler Beitragssatz zur Krankenversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigte ausschließlich im Privathaushalt (Arbeitgeberanteil)	M	an	005
								nn.nn			
24			3				Alv	Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung	M	an	005
								nn.nn			
25			3				Insolvenzgeldumlage	Beitragssatz zur Insolvenzgeldumlage	M	an	005

Zeile	Ebene					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
							nn.nn			
26			3			Seekasse	Beitragssatz zur Seemannskasse nn.nn	M	an	005
27		2				Rechengroessen	Datenfeldgruppe			
28			3			gueltig_ab	Datum für den Gültigkeitsbeginn der Rechengrößen Jhjj-mm-tt	M	an	010
29			3			letzte_aenderung	Erfassungsdatum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010
30		3				Beitragsbemessungsgrenzen	Datenfeldgruppe			
31				4		Kv_Pv	Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung nnnnn.nn	M	an	008
32					5	Rechtskreis	Für Zeiten vor dem 01.01.2025: W = Rechtskreis West O = Rechtskreis Ost	m	an	001
33				4		Rv_Alv	Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung und die Arbeitslosenversicherung nnnnn.nn	M	an	008
34					5	Rechtskreis	Für Zeiten vor dem 01.01.2025: W = Rechtskreis West O = Rechtskreis Ost	m	an	001
35				4		Rv_Kbs	Beitragsbemessungsgrenze für die knappschaftliche Rentenversicherung nnnnn.nn	M	an	008
36					5	Rechtskreis	Für Zeiten vor dem 01.01.2025: W = Rechtskreis West O = Rechtskreis Ost	m	an	001
37				4		Seemannskasse_Kbs	Beitragsbemessungsgrenze für die Seemannskasse nnnnn.nn	M	an	008
38					5	Rechtskreis	Für Zeiten vor dem 01.01.2025: W = Rechtskreis West O = Rechtskreis Ost	m	an	001
39			3			Bezugsgroesse	Bezugsgröße für den Rechtskreis West nnnnn	M	an	005
40				4		Rechtskreis	Für Zeiten vor dem 01.01.2025:	m	an	001

Zeile	Ebene						Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
								W = Rechtskreis West O = Rechtskreis Ost			
41			3				Jahresarbeitsentgeltgrenze	Datenfeldgruppe			
42				4			Allgemeine_Jae	Jahresarbeitsentgeltgrenze nnnnn	M	an	005
43				4			Besondere_Jae	Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze für die, die am 31. Dezember 2002 privat krankenversichert waren nnnnn	M	an	005
44			3				Mini_Midi_Jobs	Datenfeldgruppe			
45				4			Geringfügigkeitsgrenze	Höhe der Geringfügigkeitsgrenze nnnnn.nn	M	an	008
46				4			Mindestbeitragsbemessungsgrundlage_Rv	Höhe der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für ge- ringfügig Beschäftigte in der Rentenversicherung nnnnn.nn	M	an	008
47				4			Midizone	Datenfeldgruppe			
48					5		Midijob_Untergrenze	Untergrenze für den Midijob (Übergangsbereich) nnnnn.nn	M	an	008
49					5		Midijob_Obergrenze	Obergrenze für den Midijob (Übergangsbereich) nnnnn.nn	M	an	008
50				4			Faktor_F	Faktor F nn.nnnn	M	an	007
51				4			Faktor_Fue	Faktor FÜ nn.nnnn	M	an	007
52			3				Geringverdiener	Datenfeldgruppe			
53				4			Geringverdienergrenze_Berufsausbildung	Geringverdienergrenze in der Berufsausbildung nnnnn.nn	M	an	008
54			3				Svlfq	Datenfeldgruppe			
55				4			Beitragsklasse_20_Kg	Datenfeldgruppe			
56					5		Kv_Beitrags	Angabe des Beitrags zur Krankenversicherung in der Beitragsklasse 20 nnnn.nn	M	an	007
57					5		Pv_Ohne_Elterneigenschaft	Angabe des Beitrags zur Pflegeversicherung ohne Elterneigenschaft nnnn.nn	M	an	007

Zeile	Ebene					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
58					5	Pv_Mit_Elterneigenschaft	Angabe des Beitrags zur Pflegeversicherung mit Elterneigenschaft nnnn.nn	M	an	007
59					5	Pv_2_Kinder	Angabe des Beitrags zur Pflegeversicherung mit zwei Kindern bis zum 25. Lebensjahr nnnn.nn	M	an	007
60					5	Pv_3_Kinder	Angabe des Beitrags zur Pflegeversicherung mit drei Kindern bis zum 25. Lebensjahr nnnn.nn	M	an	007
61					5	Pv_4_Kinder	Angabe des Beitrags zur Pflegeversicherung mit vier Kindern bis zum 25. Lebensjahr nnnn.nn	M	an	007
62					5	Pv_5_Kinder	Angabe des Beitrags zur Pflegeversicherung mit fünf Kindern bis zum 25. Lebensjahr nnnn.nn	M	an	007
63		2				Einzugsstelle	Datenfeldgruppe			
64			3			bbnr	Betriebsnummer der Krankenkasse / Einzugsstelle nnnnnnnn	M	an	008
65			3			kassenart	Krankenkassenart 14 = AOK 15 = BKK 16 = Ersatzkassen 17 = IKK 18 = Knappschaft 20 = SVLFG 21 = Umlagekasse	M	an	002
66			3			gueltig_ab	Gültig ab legt für die neue Betriebsnummer den Zeitpunkt fest, ab wann die Betriebsnummer eingesetzt wird und den Betrieb aufnimmt Jhjj-mm-tt	m	an	010
67			3			gueltig_bis	Gültig bis legt den Zeitpunkt fest, bis wann die Betriebsnummer einsetzbar ist und ab wann die Nachfolgebetriebsnummer den Betrieb übernimmt Jhjj-mm-tt	m	an	010
68			3			nachfolge_bn	Betriebsnummer der Folgeorganisation im Falle Fusion, Auflösung etc. nnnnnnnn	m	an	008

Zeile	Ebene					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
69			3			letzte_aenderung	Erfassungsdatum des Datensatzes bzw. Datum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010
70			3			Adressdaten	Datenfeldgruppe			
71				4		Kurzbezeichnung	Kurzbezeichnung der Krankenkasse	M	an	050
72				4		Name_1	Name der Krankenkasse	M	an	090
73				4		Name_2	Name der Krankenkasse	m	an	030
74				4		Name_3	Name der Krankenkasse	m	an	030
75				4		Anschrift	Datenfeldgruppe			
76					5	art	Art der Anschrift Postfach Anschrift	M	an	009
77					5	Postfach	Sofern eine Postfachadresse angegeben ist, ist hier das Postfach einzutragen	m	an	008
78					5	Strasse	Straße der Krankenkasse	m	an	033
79					5	Hausnummer	Hausnummer der Krankenkasse	m	an	009
80					5	Plz	Postleitzahl der Hausanschrift oder des Postfachs	M	an	010
81					5	Ort	Ort	M	an	034
82				4		Anschrift_Postalisch	Datenfeldgruppe Anschrift zur Übermittlung von papierbasierten Ersatzbescheinigungen in bestimmten Verfahren.			
83					5	art	Art der Anschrift Postfach Anschrift	M	an	009
84					5	Postfach	Sofern eine Postfachadresse angegeben ist, ist hier das Postfach einzutragen	m	an	008
85					5	Strasse	Straße der Krankenkasse	m	an	033
86					5	Hausnummer	Hausnummer der Krankenkasse	m	an	009
87					5	Plz	Postleitzahl der Hausanschrift oder des Postfachs	M	an	010
88					5	Ort	Ort	M	an	034
89					5	verfahren	Angabe welche Verfahrensangabe zulässig ist eau	M	an	005
90					4	Weburl	URL der Krankenkasse	m	an	050
91					4	Glaebiger_Id	Gläubiger ID der Krankenkasse Aufbau DEnnZZ0nnnnnnnnnn	m	an	018
92				4		Kontodaten	Datenfeldgruppe			
93					5	gueltig_ab	Gültig ab legt den Zeitpunkt fest, ab wann die Bankverbindung zu verwenden ist	m	an	010

Zeile	Ebene					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
							Jhjj-mm-tt			
94					5	gueltig_bis	Gültig bis legt den Zeitpunkt fest, bis wann die Bankverbindung zu verwenden ist Jhjj-mm-tt	m	an	010
95					5	letzte_aenderung	Erfassungsdatum des Datensatzes bzw. Datum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010
96					5	Name_Inhaber	Name Kontoinhaber	m	an	035
97					5	Name_Bank	Name der Bank	m	an	035
98					5	Iban	IBAN der Bankverbindung der Krankenkasse	M	an	022
99					5	Bic	BIC der Bankverbindung der Krankenkasse	M	an	011
100				4		Dfue	Datenfeldgruppe			
101					5	letzte_aenderung	Erfassungsdatum bzw. Datum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010
102					5	gueltig_ab	Datum, ab wann diese Übertragungsdaten zur Datenübermittlung verwendet werden können. Jhjj-mm-tt	M	an	010
103				5		Davbn	Datenfeldgruppe			
104					5	bbnr	Betriebsnummer der Annahmestelle mit Entschlüsselungsbefugnis	M	an	008
105				5		Astbn	Datenfeldgruppe			
106					5	bbnr	Betriebsnummer der Annahmestelle ohne Entschlüsselungsbefugnis / Weiterleitungsstelle	m	an	008
107				4		lk	Datenfeldgruppe			
108					5	letzte_aenderung	Erfassungsdatum des Datensatzes bzw. Datum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010
109					5	gueltig_ab	Gültig ab legt den Zeitpunkt fest, ab wann das Institutionskennzeichen einsetzbar ist. Jhjj-mm-tt	M	an	010
110					5	gueltig_bis	Gültig bis legt den Zeitpunkt fest, bis wann das Institutionskennzeichen einsetzbar ist. Jhjj-mm-tt	m	an	010
111					5	lknr	Institutionskennzeichen der Kasse nnnnnnnnnn	M	n	009
112				4		Dav_lk	Datenfeldgruppe			

Zeile	Ebene					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
113					5	letzte_aenderung	Erfassungsdatum des Datensatzes bzw. Datum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010
114					5	gueltig_ab	Datum, ab wann das Institutionskennzeichen gültig und einsetzbar ist. Jhjj-mm-tt	M	an	010
115					5	gueltig_bis	Datum, bis wann das Institutionskennzeichen gültig und einsetzbar ist. Jhjj-mm-tt	m	an	010
116					5	iknr_nutzer	Institutionskennzeichen der DAV besteht aus 9 Ziffern. Dieses Feld entspricht dem EMPFÄNGER_NUTZER in der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze Technik. Der logische Empfänger ist im Besitz des Schlüssels, um verschlüsselte Informationen zu entschlüsseln. nnnnnnnnn	M	n	009
117					5	iknr_physikalisch	Institutionskennzeichen der DAV besteht aus 9 Ziffern. Dieses Feld entspricht dem EMPFÄNGER_PHYSIKALISCH in der Anlage 2 der Gemeinsamen Grundsätze Technik. Der physikalische Empfänger hat keine Entschlüsselungsbefugnis. nnnnnnnnn	M	n	009
118					5	Verfahrenskennung	Verfahrenskennung ist in den Stellen 21-23 des Auftragsatzes festgelegt und wird gemäß GGT-der Technischen Standards der Gemeinsamen Grundsätze Technik in Anlage 4 beschrieben.	M	an	003
119			3			Abrechnungsdaten	Datenfeldgruppe			
120				4		Ume	Datenfeldgruppe			
121				4		bbnr_dienstleister	Betriebsnummer des Dienstleisters zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen (AAG); z.B. BKK Landesverband Mitte	m	an	008
122				4		gueltig_ab	Datum, ab wann diese Übertragungsdaten zur Datenübermittlung verwendet werden können. Jhjj-mm-tt	M	an	010
123				4		letzte_aenderung	Erfassungsdatum des Datensatzes bzw. Datum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010
124				5		Umlage	Datenfeldgruppe			
125				6		id	ID des Umlagesatzes	M	an	004

Zeile	Ebene					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
							U1_1 = Allgemeiner U1 Umlage- und Erstattungssatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AAG U1_2 = Wählbarer U1 Umlage- und Erstattungssatz U1_3 = Wählbarer U1 Umlage- und Erstattungssatz U1_4 = Wählbarer U1 Umlage- und Erstattungssatz U1_5 = Wählbarer U1 Umlage- und Erstattungssatz U1_6 = Wählbarer U1 Umlage- und Erstattungssatz U2_1 = U2 Umlage- und Erstattungssatz bei Mutterschutz / Beschäftigungsverbot			
126					6	Erstattungssatz	Erstattungssatz in Prozent (Bei U2 immer 100%) nnn.nn	M	an	006
127					6	Bbg_U1_U2_Mutterschaft	Begrenzung Arbeitsentgelt auf Beitragsbemessungsgrenze bei U1 bzw. bei U2-Mutterschaft. 0 = nein 1 = ja	M	n	001
128					6	Umlagesatz	Prozentsatz zur Berechnung der Umlagen nach § 7 Absatz 2 Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG nn.nn	m	An	005
129					6	Bbg_U2_Beschaeftigungsverbot	Begrenzung Arbeitsentgelt auf Beitragsbemessungsgrenze für U2 Beschäftigungsverbot? 0 = nein 1 = ja	m	n	001
130					6	Erstattung_Beitrag_Tp	Kennzeichen „tatsächlich“ oder „pauschal“ 0 = Erstattungssatz auf tatsächliche Beiträge in Prozent im Feld ERSTATTUNG_TAT_PAUSCH 1 = Pauschaler Zuschlag des fortgezählten Arbeitsentgelts als Abgeltung der Beiträge in Prozent im Feld ERSTATTUNG_TAT_PAUSCH 2 = Pauschaler Zuschlag des fortgezählten Arbeitsentgelts begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze in Prozent im Feld ERSTATTUNG_TAT_PAUSCH 3 = Pauschaler Zuschlag des fortgezählten Arbeitsentgelts, jedoch nicht mehr als die tatsächlich zu entrichtenden Beiträge 9 = Kein Wert im Feld ERSTATTUNG_TAT_PAUSCH, - bedeutet für U1-Datensätze, dass keine Erstattung der AG Anteile erfolgt bzw. mit dem Erstattungssatz zum fortgezählten Arbeitsentgelt bereits abgegolten ist; es wird nur der ERSTATTUNGSSATZ für die Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgelts herangezogen	M	n	001

Zeile	Ebene						Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
								- bedeutet für den U2-Datensatz, dass für das Beschäftigungsverbot, „0“, „1“, „2“ oder „3“ gesetzt werden muss			
131						6	Erstattung_Tat_Pausch	Erstattungssatz auf tatsächliche Beiträge in Prozent oder alternativ pauschaler Zuschlag des fortgezählten Arbeitsentgelts als Abgeltung der Beiträge in Prozent Bei U2 wird dieses Feld für den pauschalen Zuschlag in Prozent bei Beschäftigungsverbot genutzt. Beachte hierzu auch die Beschreibung zum Feld ERSTATTUNG_BEITRAG_TP nnn.nnn	m	an	007
132					4		KIBS	Datenfeldgruppe			
133						5	letzte_aenderung	Erfassungsdatum des Datensatzes bzw. Datum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010
134						5	Beitragssatz	Prozentsatz des Zusatzbeitrags nn.nn	M	an	005
135						5	Ag_Gueltig_Ab	Datum, ab wann diese Übertragungsdaten zur Datenübermittlung verwendet werden können. Jhjj-mm-tt	M	an	010
136						5	Zs_Gueltig_Ab	Datum, ab wann diese Übertragungsdaten zur Datenübermittlung verwendet werden können. Jhjj-mm-tt	M	an	010
137						5	Zs_Gueltig_Ab_Fusion	Legt fest, ab wann diese Übertragungsdaten zur Datenübermittlung von Zahlstellen genutzt werden muss, wenn eine rechtliche Fusion erfolgte und ein Versorgungsbezieher mit oder nach dem Fusionsdatum Mitglied der neuen Krankenkasse wird. Das Datum entspricht dem Datum der rechtlichen Fusion und verweist auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Beitragssatz (ohne zweimonatige Verzögerung) nur für Neu-Mitglieder der Krankenkasse. * Eine Angabe des Datums durch die Krankenkasse ist nur erforderlich, soweit die Beitragssatzänderung zeitlich mit einer rechtlichen Fusion zusammenfällt. Jhjj-mm-tt	m	an	010
138			2				Datenannahmestelle	Datenfeldgruppe			
139				3			bbnr	Betriebsnummer der Datenannahmestelle nnnnnnnn	M	an	008
140				3			dav_nachfolge_bn	Betriebsnummer der Folgeorganisation im Falle Fusion,	m	an	008

Zeile	Ebene						Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
								Auflösung etc. nnnnnnnn			
141			3				letzte_Aenderung	Erfassungsdatum des Datensatzes bzw. Datum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010
142			3				Orgtyp	Organisationstyp; zulässig sind folgende Werte: 01 = Annahmestelle mit Entschlüsselungsbefugnis 02 = Annahmestelle ohne Entschlüsselungsbefugnis/Weiterleitungsstelle	M	an	002
143			3				Davbz	Bezeichnung der Annahmestelle	M	an	050
144			3				Davemail	E-Mail Adresse der Annahmestelle	m	an	070
145			3				Dav_Gueltig_Ab	Datum, ab wann diese Übertragungsdaten zur Datenübermittlung verwendet werden können. Jhjj-mm-tt	m	an	010
146			3				Dav_Gueltig_Bis	Datum, bis wann diese Übertragungsdaten zur Datenübermittlung verwendet werden können. Jhjj-mm-tt	m	an	010
147		2					Unfallversicherung	Datenfeldgruppe			
148		3					Stammdaten UV_Traeger	Datenfeldgruppe			
149				4			bbnr_uv	Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers	M	an	008
150				4			gueltig_ab	Eintrag gültig ab Jhjj-mm-tt	M	an	010
151				4			gueltig_bis	Eintrag gültig bis Jhjj-mm-tt	m	an	010
152				4			letzte_aenderung	Erfassungsdatum des Datensatzes bzw. Datum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010
153				4			Uvt_Nr	Nummer des Unfallversicherungsträgers nnnnn	M	an	005
154				4			Name_1	Name des Trägers	M	an	035
155				4			Strasse	Straße des Trägers	m	an	033
156				4			Hausnummer	Hausnummer des Trägers	m	an	009
157				4			Plz	Postleitzahl des Trägers	M	an	010
158				4			Ort	Ort des Trägers	M	an	030
159											
160				4			Abrechnungswerte	Datenfeldgruppe			
161					5		gueltig_ab	Eintrag gültig ab	M	an	010

Zeile	Ebene					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
							Jhjj-mm-tt			
162					5	gueltig_bis	Eintrag gültig bis Jhjj-mm-tt	m	an	010
163					5	Hoechst_Jav	Höchst JAV volle Eurobeträge ohne Dezimalzeichen nnnnnnnnnn	M	an	010
164					5	Fremdartige_Gts	Fremdartige Gefahrtarifstelle 0: der Träger verwendet für fremdartige Gefahrtarifstellen eine eigene Schlüsselung. 1: der Träger verwendet für fremdartige Gefahrtarifstellen die Schlüssel der zuständigen BG.	M	n	001
165					5	Anlage_19	0: Es handelt sich nicht um einen UV-Träger der Anlage 19a und 19b; die Beitragsberechnung bei diesem UV-Träger erfolgt nach Entgelten. 1: UV-Träger der Anlage 19a; Meldungen sind nur mit einem UV-Grund A08 zulässig. 2: Auswahl von UV- Trägern der Anlage 19b bei denen keine Entgelte zu melden sind; Meldungen sind nur mit einem UV-Grund A09 zulässig. 3: Auswahl von UV- Trägern der Anlage 19b bei denen die Beitragsberechnung nach Entgelten, Arbeitsstunden oder nach Köpfen erfolgt; bei einer Beitragsberechnung nach Arbeitsstunden oder Köpfen ist nur der UV-Grund A09 zulässig 4: Kennzeichnung der UV-Träger der ö.H. die nicht am neuen UV- Meldeverfahren teilnehmen (z.B. Feuerwehrunfallkassen)	M	n	001
166			3			Vollarbeiterrichtwert	Datenfeldgruppe			
167					4	gueltig_Ab	Eintrag gültig ab Jhjj-mm-tt	M	an	010
168					4	Wert	Höhe des Richtwerts	M	n	004

Zeile	Ebene					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
							nnnn			
169		2				Berufsstaendische Versorgungseinrichtungen	Datenfeldgruppe			
170			3			Versorgungswerk	Datenfeldgruppe			
171				4		bv_aktiv	Angaben ob die berufsständische Versorgungseinrichtung am elektronischen Verfahren teilnimmt Ja = true Nein = false	M	an	005
172				4		bbnr_bv	Betriebsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung	M	an	008
173				4		gueltig_ab	Eintrag gültig ab Jhjj-mm-tt	M	an	010
174				4		gueltig_bis	Eintrag gültig bis Jhjj-mm-tt	m	an	010
175				4		letzte_aenderung	Datum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010
176				4		Bv_Nummer	ABV Nummer der BV Nnn	M	an	003
177				4		Dummy_Mitgliedsnummer	Ersatz Mitgliedsnummer	M	an	005
178				4		Meldefilter	Schlüsselzahlen der Abgabegründe von DEÜV Meldungen die unerwünscht sind.	m	an	044
179				4		Kurzbezeichnung	Kurzbezeichnung der BV	M	an	050
180				4		Name_1	Name der BV	M	an	090
181				4		Name_2	Name der BV	m	an	030
182				4		Name_3	Name der BV	m	an	030
183				4		Anschrift	Datenfeldgruppe			
184					5	art	Art der Anschrift Postfach Anschrift	M	an	009
185					5	Postfach	Sofern eine Postfachadresse angegeben ist, ist hier das Postfach einzutragen	m	an	008
186					5	Strasse	Straße	m	an	033
187					5	Hausnummer	Hausnummer	m	an	009
188					5	Plz	Postleitzahl der Hausanschrift oder des Postfachs	M	an	010
189					5	Ort	Ort	M	an	034
190				4		Kontaktdaten	Datenfeldgruppe			
191					5	Anrede	Anrede des Ansprechpartners w = weiblich m = männlich d = divers	M	an	001

Zeile	Ebene					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
							x = unbestimmt			
192					5	Ansprechpartner	Name des Ansprechpartners	M	an	050
193					5	Telefonnummer	Telefonnummer	M	an	020
194					5	Faxnummer	Faxnummer	m	an	020
195					5	Email Adresse	E-Mail Adresse	m	an	070
196				4		Kontodaten	Datenfeldgruppe			
197					5	Name Inhaber	Name Kontoinhaber	M	an	035
198					5	Name Bank	Name der Bank	M	an	035
199					5	Iban	IBAN	M	an	046
200					5	Bic	BIC	M	an	011
201				4		Verwendungszweck	Verwendungszweck	m	an	035
202				4		Mehrfachbeschaeftigung	Schlüssel der Regelung bei Mehrfachbeschäftigung nn	M	an	002
203				4		Altersgrenze	Schlüssel der Regelung zur Altersgrenze nn	M	an	002
204		2				Bundesagentur Fuer Arbeit	Datenfeldgruppe			
205			3			Dienststellenverzeichnis_Sgb_III	Datenfeldgruppe			
206				4		letzte_aenderung	Datum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010
207				4		Dienststelle	Datenfeldgruppe			
208					5	Dienststellennummer_Sgb_III	Nummer der Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit für die Nutzung im Verfahren BA-BEA sind nur die ersten drei Stellen zu verwenden nnnnn	M	an	005
209					5	Name Dienststelle	Name der Dienststelle	M	an	255
210			3			Dienststellenverzeichnis_Sgb_II	Datenfeldgruppe			
211				4		letzte_aenderung	Datum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010
212				4		Dienststelle	Datenfeldgruppe			
213					5	Dienststellennummer_Sgb_II	Nummer der Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit nnnnn	M	an	005
214					5	Name Dienststelle	Name der Dienststelle	M	an	255
215		2				Gemeinsame Einrichtungen				
216			3			bbnr	Betriebsnummer der gemeinsamen Einrichtung nnnnnnnn	M	an	008
217			3			gueltig_ab	Eintrag gültig ab Jhjj-mm-tt	M	an	010
218			3			gueltig_bis	Eintrag gültig bis	m	an	010

Zeile	Ebene						Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
								Jhjj-mm-tt			
219			3				letzte_aenderung	Datum der letzten Änderung	M	an	010
								Jhjj-mm-tt			
220			3				Adressdaten				
221				4			Name_1	Name der gemeinsamen Einrichtung	M	an	090
222				4			Name_2	Name der gemeinsamen Einrichtung	m	an	030
223				4			Name_3	Name der gemeinsamen Einrichtung	m	an	030
224				4			Anschrift	Datenfeldgruppe			
225					5		art	Art der Anschrift	M	an	009
								Postfach Anschrift			
226					5		Postfach	Sofern eine Postfachadresse angegeben ist, ist hier das Postfach einzutragen	m	an	008
227					5		Strasse	Straße der gemeinsamen Einrichtung	m	an	033
228					5		Hausnummer	Hausnummer der gemeinsamen Einrichtung	m	an	009
229					5		Plz	Postleitzahl der Hausanschrift oder des Postfachs	M	an	010
230					5		Ort	Ort	M	an	034
231				4			Dfue	Datenfeldgruppe			
232					5		letzte_aenderung	Erfassungsdatum bzw. Datum der letzten Änderung	M	an	010
								Jhjj-mm-tt			
233					5		gueltig_ab	Datum, ab wann diese Übertragungsdaten zur Datenübermittlung verwendet werden können.	M	an	010
								Jhjj-mm-tt			
234					5		Davbn	Datenfeldgruppe			
235						6	bbnr	Betriebsnummer der Annahmestelle mit Entschlüsselungsbefugnis	M	an	008
236			3				Beitragssaetze				
237				4			gueltig_ab	Datum, ab wann diese Übertragungsdaten zur Datenübermittlung verwendet werden können.	M	an	010
								Jhjj-mm-tt			
238				4			letzte_aenderung	Erfassungsdatum bzw. Datum der letzten Änderung	M	an	010
								Jhjj-mm-tt			
239				4			Tarifgebiet	Angabe um welches Tarifgebiet es sich handelt. 1 = Tarifgebiet Bund West 2 = Tarifgebiet Bund Ost 3 = Tarifgebiet Berlin West 4 = Tarifgebiet Berlin Ost 5 = Betonsteingewerbe Nordwestdeutschland	m	N	001

Zeile	Ebene					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
240				4		Personenkreis	Angabe zum Personenkreis 1 = gewerbliche Arbeitnehmer 2 = Dienstpflicht gewerbliche Arbeitnehmer 3 = Angestellte 4 = Angestellte Dienstpflicht 5 = Auszubildende	m	n	001
241				4		Urlaubsverfahren	Prozentsatz der für das Urlaubsverfahren anzuwenden ist, soweit vorhanden nn.nn	m	an	005
242				4		Berufsbildung	Prozentsatz der für das Berufsbildungsverfahren anzuwenden ist soweit vorhanden nn.nn	m	an	005
243				4		Zusatzversorgung	Prozentsatz der für die Zusatzversorgung anzuwenden ist, soweit vorhanden nn.nn	m	an	005
244				4		Sozialaufwendungen	Prozentsatz der für die Sozialaufwendungen anzuwenden ist, soweit vorhanden nn.nn	m	an	005
245				4		Monatsbeitrag_Dienstpflichtige	Monatsbeitrag in Euro, soweit vorhanden nn.nn	m	an	005
246				4		Tagesbeitrag_Dienstpflichtige	Tagesbeitrag in Euro, soweit vorhanden n.nn	m	an	004
247				4		Monatsbeitrag_Zusatzversorgung	Monatsbeitrag in Euro, soweit vorhanden nn.nn	m	an	005
248				4		Tagesbeitrags_Zusatzversorgung	Tagesbeitrag in Euro, soweit vorhanden n.nn	m	an	004
249				4		Monatsbeitrag_Berufsbildung	Monatsbeitrag in Euro, soweit vorhanden nn.nn	m	an	005
250				4		Tagesbeitrags_Berufsbildung	Tagesbeitrag in Euro, soweit vorhanden n.nn	m	an	004
251			3			Ausbildungsvergütung				
252				4		gueltig_ab	Datum, ab wann diese Übertragungsdaten zur Datenübermittlung verwendet werden können. Jhjj-mm-tt	M	an	010
253				4		letzte_aenderung	Erfassungsdatum bzw. Datum der letzten Änderung Jhjj-mm-tt	M	an	010

Zeile	Ebene					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
254				4		Tarifgebiet	Angabe um welches Tarifgebiet es sich handelt. 1 = Tarifgebiet West 2 = Tarifgebiet Ost	M	n	001
255				4		Personengruppe	Angabe zur Personengruppe 1 = Auszubildende gewerblich 2 = Auszubildende kaufmännisch 3 = Auszubildende feuerungstechnische Gewerbe	M	n	001
256				4		Ausbildungsjahr	Angabe über das Ausbildungsjahr 1 = 1. Ausbildungsjahr 2 = 2. Ausbildungsjahr 3 = 3. Ausbildungsjahr	M	n	001
257				4		Ausbildungsvergütung	Angabe über die Höhe der Ausbildungsvergütung für das jeweilige Ausbildungsjahr in Euro nnnn.nn	M	an	007

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.03.2025

4. Anpassung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;
hier: Elektronischer Widerruf des SEPA-Mandats

In der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 26.06.2024 wurde unter TOP 1 eine Anpassung im Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK) beschlossen, die den elektronischen Widerruf eines SEPA-Lastschriftmandates ermöglicht. Dabei wurde festgelegt, dass ein Widerruf frühestens ab dem vierten Arbeitstag nach Abgabe der Meldung möglich ist; maßgeblich für die Dreitagesfrist ist das Erstelldatum der Meldung (Feld ED im DSAK). Diese Festlegung wurde im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ unter Ziffer 1.1.13 aufgenommen.

Die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) hat die in der Sitzung 2/2024 der Koordinierenden Stelle Kernprüfprogramme (KoSKP) am 16.07.2024 beschlossene Fehlerprüfung DBSL012 so im Kernprüfprogramm umgesetzt, dass ein elektronischer Widerruf frühestens ab dem vierten Kalendertag nach dem Erstelldatum zulässig ist (Erstelldatum plus 3 Tage).

Beispiel:

Erstelldatum des DSAK: 06.01.2025

Widerruf möglich ab: 10.01.2025

Im Rahmen der Umsetzung der Fehlerprüfung ist erkannt worden, dass eine Fristenberechnung unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1.1.13 genannten Arbeitstage aufgrund unterschiedlicher Feiertagsregelungen in den Bundesländern nicht realisiert werden kann.

Insoweit ist bei der Berechnung der Frist auf Kalendertage abzustellen. Um den Einzugsstellen weiterhin eine angemessene Frist zuzugestehen, ist ein elektronischer Widerruf frühestens ab dem **sechsten Kalendertag** nach dem Erstelldatum zulässig.

Das gemeinsame Rundschreiben wird unter Ziffer 1.1.13 entsprechend angepasst.

Die KoSKP wird gebeten, die Fehlerprüfung entsprechend anzupassen.

Widerruf bei Änderung der Bankverbindung

Im Zuge der Umsetzung des elektronischen Widerrufs in den Abrechnungsprogrammen ist festgestellt worden, dass der elektronische Widerruf mitunter zusätzlich zu einer ohnehin abzugebenden Änderungsmeldung (GD 02) gemeldet wird, sofern gegenüber der Einzugsstelle eine neue Bankverbindung gemeldet wird. Diese zusätzliche Meldung widerspräche dem methodischen Ansatz des DSAK-Prozesses und ist aus Sicht der Einzugsstellen nicht erforderlich. Die Berücksichtigung einer anderen Bankverbindung ist der Einzugsstelle ausschließlich mit einer Änderungsmeldung anzuzeigen; hiermit wird implizit das zur bestehenden Bankverbindung erteilte Lastschrift-Mandat zum Vortag des in der Änderungsmeldung angegebenen Ab-Datums widerrufen. Ein zusätzlicher elektronischer Widerruf ist nicht erforderlich.

Im gemeinsamen Rundschreiben wird unter Ziffer 1.1.13 eine entsprechende Klarstellung aufgenommen.

Die ITSG wird gebeten, in den anstehenden Beratungen und Qualitätskontrollen hierauf hinzuwirken.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.03.2025

5. Vorstellung des Pilotprojekts von SOKA-BAU zur Zustimmung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nach § 110 Absatz 8 SGB IV

Mit dem 8. SGB IV-ÄndG sind die Rechtsgrundlagen für eine Teilnahme von gemeinsamen Einrichtungen am Arbeitgebermeldeverfahren in § 110 SGB IV geschaffen worden. Nach Absatz 7 a. a. O. SGB IV muss die Teilnahme an diesem Verfahren durch den jeweiligen Tarifvertrag der gemeinsamen Einrichtung vorgesehen sein. Durch eine entsprechende Anpassung von § 4 Verfahrenstarifvertrag (VTV) haben die Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft die Teilnahme am Arbeitgebermeldeverfahren der Sozialversicherung ab 01.01.2025 erklärt. Nach § 110 Absatz 8 SGB IV soll das Verfahren der Absätze 1 bis 6 im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026 im Rahmen von Pilotprojekten erprobt werden, die vorab mit den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung abzustimmen sind.

SOKA-BAU hat den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 21.02.2025 die wesentlichen Eckpunkte der Pilotprojekte erläutert. Diese sind:

- Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) wird als Annahmestelle der gemeinsamen Einrichtungen im Sinne von § 97 Absatz 1 Nummer 7 SGB IV fungieren.
- Die nach § 110 Absatz 4 SGB IV erforderlichen Grundsätze der gemeinsamen Einrichtung, die die tarifvertraglich normierten Meldeinhalte wiedergeben, wurden vom BMAS am 08.04.2024 genehmigt. Einige noch notwendige Ergänzungen der Grundsätze zur Definition der Rückmeldungen sind am 25.02.2025 vom BMAS genehmigt worden; diese treten zum 01.04.2025 in Kraft.
- Die Pilotphase startet ab April 2025 mit insgesamt 34 Softwareerstellern von Abrechnungsprogrammen. Die Pilotphase erfolgt zeitlich gestaffelt in vier Phasen im Zeitraum April 2025 – Dezember 2026.

- Das neue Meldeverfahren nach § 110 Absatz 1 SGB IV unterscheidet sich zum bisherigen tarifvertraglichen Meldeverfahren der ULAK vor allem dadurch, dass anstatt von Datenbausteinen in Text-Daten nun Datengruppen in XML-Dateien verwendet werden. Außerdem erfolgt die Kommunikation nicht mehr direkt zwischen Softwarepartnern und der ULAK, sondern über den GKV-Kommunikationsserver und einer Annahmestelle.
- Vor dem Start des Piloten werden mit den jeweiligen Softwareerstellern technische Tests zur Überprüfung der Kommunikationsprozesse zwischen Abrechnungsprogrammen, GKV-Kommunikationsserver, Annahmestelle und gemeinsamen Einrichtungen sowie Tests der Kernprüfungen und Formal-/Formatprüfungen durchgeführt. Auf der technischen Ebene sind die Verfahrensneuerungen am größten. Daher stellt die ULAK mit den Vorabtests vor der Systemprüfung sicher, dass das Verfahren technisch funktioniert.
- Nach erfolgreichen technischen Tests erfolgen die Systemprüfungen durch die ITSG. In diesen wird auch die fachliche Korrektheit der Meldungen festgestellt, so dass im Anschluss der Pilot mit den Softwareerstellern und ausgewählten Arbeitgebern starten kann. Nach einer zwei- bis dreimonatigen Pilotphase mit Arbeitgebern kann ein Rollout für alle Kunden des jeweiligen Softwareerstellers erfolgen. Durch die abgestufte Vorgehensweise wird das Ausmaß von potenziellen Problemen minimiert.
- Die Umsetzung der Meldungen nach § 110 Absatz 5 SGB IV erfolgt zeitversetzt zum 01.01.2026. Das ist möglich, weil die Grundlage für den Beitragseinzug der ULAK die Meldung nach § 110 Absatz 1 SGB IV ist. Die Meldungen nach § 110 Absatz 5 SGB IV dienen zukünftig der Qualitätssicherung und Wahrung der Ordnungsfunktion. Die hierzu erforderliche Erweiterung der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB IV zum 01.01.2026 ist unter TOP 1 beschlossen worden.
- Die Sozialkasse Berlin (SKB) geht als erste weitere gemeinsame Einrichtung zusammen mit der ULAK ab April 2025 in die Pilotphase. Für beide gemeinsame Einrichtungen bestehen die Verfahrensvoraussetzungen zur Teilnahme am Arbeitgeber-Meldeverfahren. Die Empfehlung des BMAS, die Pilotphase mit mindestens einer weiteren gemeinsamen Einrichtung zu durchlaufen, ist damit ebenfalls erfüllt. Neben den drei Kassen des Bauhauptgewerbes (Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, Urlaubskasse Bayern, Sozialkasse des

Berliner Baugewerbes), von denen nur zwei über ein eigenständiges Meldeverfahren verfügen, gibt es potenzielles Interesse von weiteren gemeinsamen Einrichtungen wie der ZVK Steinmetz, SOKA-DACH und SOKA-GERÜSTBAU. Alle neun Kassen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes können sich perspektivisch eine Teilnahme am Arbeitgeber-Meldeverfahren über die Annahmestelle der ULAK vorstellen.

- SOKA-BAU geht insgesamt davon aus, dass es zu keinen größeren Problemen in der Pilotphase kommen wird. Durch das eigene tarifvertragliche Meldeverfahren, das zum Beispiel für Arbeitgeber aus dem europäischen Ausland bei Entsendungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz bestehen bleibt, bestehen bereits langjährige und umfangreiche Kenntnisse in der Zusammenarbeit mit den Softwareerstellern. Es ist von daher eine reibungslose Zusammenarbeit mit diesen während der Pilotphase zu erwarten.

Die Teilnehmer stimmen dem Inhalt und der Zielsetzung des vorgestellten Pilotprojektes zu.

Die SOKA-BAU wird gebeten, in der zweiten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens in 2026 über die Umsetzung des Projektes zu berichten.

unbesetzt

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.03.2025

6. Identifizierung des Geschlechts auf Grundlage der Versicherungsnummer

Durch das „Gesetz zur Änderung der in das Geburtsregister einzutragenden Angaben“ vom 18.12.2018 (Inkrafttreten: 22.12.2018) und das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) wurde das Geschlechtsmerkmal in der Seriennummer der Versicherungsnummer (VSNR) kritisch hinterfragt. Durch die fehlende Neutralität entstehen Aufwände bei Anpassungen des Geschlechts.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) thematisierte die Geschlechtsneutralität der Seriennummer aufgrund der Verabschiedung des „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“, welches zum 01.11.2024 in Kraft trat. Konkret wird eine Änderung dahingehend angeregt, dass

- die VSNR um ein nicht binäres Merkmal erweitert wird oder
- alternativ das Geschlecht als Merkmal in der VSNR abgeschafft wird.

Mit einer Erweiterung von Datenfeldern wären erhebliche Anpassungen notwendig, insoweit erscheint die Abschaffung des Geschlechtsmerkmals in der VSNR sachgerechter.

Aktuell kann aus der Seriennummer in der VSNR das Geschlecht abgeleitet werden (00 bis 49 männlich, 50 bis 99 weiblich). Das Geschlechtsmerkmal „divers“ wird hilfsweise dem Seriennummernkreis 50 bis 99 zugeordnet. Sofern der Geschlechtseintrag und/oder der Vorname geändert werden, erfolgt eine Stilllegung und eine Neuvergabe für diese Person.

Mit dem SBGG ist ein angepasstes Offenbarungsverbot in Kraft getreten. Frühere Geschlechtseinträge oder Vornamen dürfen grundsätzlich nicht offenbart werden. Der § 2 Absatz 5 Satz 3 Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung (VKVV) verletzt dieses Offenbarungsverbot, insbesondere da die VSNR Dritten wie dem Arbeitgeber bekannt ist.

Die Besprechungsteilnehmer sprechen sich dafür aus, das Geschlecht als Merkmal in der VSNR abzuschaffen. Hierfür ist eine Anpassung in § 2 Satz 5 VKVV wie folgt erforderlich, damit aus der Seriennummer nicht mehr das Geschlecht ableitbar ist:

"Die Stellen zehn und elf enthalten die Seriennummer. Sie bezeichnet in aufsteigender Reihenfolge die Versicherten, die an demselben Tag geboren sind und deren Geburtsname mit dem gleichen Buchstaben beginnt. ~~Für männliche Versicherte werden die Ziffern 00 bis 49, für weibliche Versicherte und Versicherte ohne Angabe zum Geschlecht oder mit der Angabe "divers" die Ziffern 50 bis 99 verwandt.~~ Die Gestaltung der Stellen zehn und elf oder der Versicherungsnummer insgesamt beim Verbrauch sämtlicher Seriennummern eines Geburtsdatums regeln die Spitzenverbände der Kranken- und Pflegekassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit einvernehmlich."

Flankierend ist eine Änderung in § 147 Satz 2 SGB VI erforderlich:

~~"(...) der Seriennummer, die auch eine Aussage über das Geschlecht einer Person enthalten darf, und (...)"~~

Für bestehende VSNR würde kein Änderungsbedarf mehr entstehen, für zukünftige Vergaben könnte man die Seriennummer aufsteigend vergeben.

Die Besprechungsteilnehmer sprechen sich dafür aus, dass eine Umsetzung zum 01.01.2026 angestrebt werden sollte.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird gebeten, die notwendigen gesetzlichen Änderungen sowie den konsentierten Umsetzungszeitpunkt dem BMAS anzutragen.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund,
der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.03.2025

Teilnehmerverzeichnis

Gesetzliche Krankenversicherung

Herr Maiwald (GKV-SV)
Herr Scharatta (GKV-SV)
Frau Pusch (AOK)
Frau Tschirch (EK)
Herr Klinkmüller (IKK)
Herr Müller (BKK)
Frau Westerhoff (SVLFG)

Deutsche Rentenversicherung Bund

Frau Hanl
Herr Hartmann
Herr Forstner
Herr Hein

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Frau König
Herr Methler

Bundesagentur für Arbeit

Frau Böhme
Herr Schäfer
Frau Buckel
Herr Mühlbayer
Herr Gothe

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Herr Lehner

Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer
Versorgungseinrichtungen

Herr Himer

SOKA-BAU

Herr Horn

Informationstechnische Servicestelle der
Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH

Herr Süss